

Anlage 1 zum Bescheid G 09/02

Anlage 1

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom
Austria für den Telekommunikationsdienst -
Öffentliche Sprechstellen
(AGB Öffentliche Sprechstellen)**

Diese AGB gelten ab 1. Jänner 2003.

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst Öffentliche Sprechstellen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst - Öffentliche Sprechstellen

(LB Öffentliche Sprechstellen)

Diese LB gelten ab 1. Jänner 2003.

1. Öffentliche Sprechstelle

Eine von der Telekom Austria unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien errichtete und betriebene Sprechstelle, die entweder als Münz- und Kartentelefon oder nur als Münz- oder Kartentelefon ausgeführt sein kann.

2. Nutzung

In Übereinstimmung mit der jeweiligen für den Standort gegebenen Zugänglichkeit (Öffnungszeiten) kann vom Kunden die angebotene Dienstleistung jederzeit in Anspruch genommen werden.

3. Grundleistung

Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ermöglicht die Telekom Austria von Öffentlichen Sprechstellen aus den kostenlosen und ungehinderten Zugang zu Notrufdiensten, sowie die Führung von sonstigen Gesprächsverbindungen.

Anlage 2 zum Bescheid G 09/02

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst –

Öffentliche Sprechstellen (EB Öffentliche Sprechstellen)

Diese EB gelten ab 1. Jänner 2003

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.
Alle angeführten Entgelte in Euro verstehen sich inkl. 20% USt.

1. Abrechnung der Verbindungsentgelte

Die Erfassung der Verbindungsentgelte erfolgt über die Auswertung der anfallenden Tarifimpulse durch die in der öffentlichen Sprechstelle eingerichtete Registriereinrichtung. Mit Melden des gerufenen Anschlusses fällt der erste Tarifimpuls an (Tarifimpulswert siehe Pkt. 4.1.). Weitere Tarifimpulse fallen entsprechend der jeweiligen Taktfolge gemäß Pkt. 5 nach der Dauer der Verbindung an.

2. Zahlungsmittel

Die Art des Zahlungsmittels ergibt sich aus der Gerätetype der jeweiligen öffentlichen Sprechstelle.

2.1. Münzen

Öffentliche Sprechstellen akzeptieren grundsätzlich als Zahlungsmittel Euro- und Eurocent-Münzen (10, 20, 50 Cent und 1, 2 Euro Münzen). Welche Münzen konkret als Zahlungsmittel akzeptiert werden, ist aus der Kennzeichnung der Öffentlichen Sprechstelle bzw. aus der jeweiligen Gerätetype erkennbar.

Münztelefone erfordern vor Beginn einer Verbindung einen Mindesteinwurf (siehe Pkt. 4.2.), der mit Abheben des Telefonhörers „blinkend“ an der Anzeige aufscheint. Ausgenommen vom Mindesteinwurf sind grundsätzlich entgeltfreie Verbindungen.

Mit jedem anfallenden Tarifimpuls erfolgt eine Abbuchung vom eingeworfenen und noch vorhandenen Restguthaben. Bei Verbrauch des Restguthabens erfolgt vor Trennung des Telefongesprächs eine Nachzahlaufforderung (Warnton und Guthabenanzeige blinkt).

Nach Beendigung der Verbindung erfolgt je nach der Art und Anzahl der eingeworfenen Münzen die Restgeldrückgabe. Ein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teilwertes der vom Kunden eingeworfenen Münzen besteht nicht (Münzfernsprecher kann nicht „wechseln“).

2.2. Telefonwertkarten

Mit dem Kauf der Telefonwertkarte erwirbt der Kunde das Recht, den von Öffentlichen Sprechstellen aus angebotenen Dienst in Anspruch zu nehmen. Die im Zuge einer Verbindung anfallenden Verbindungsentgelte werden vom verfügbaren Guthaben auf der Telefonwertkarte in 7 Cent-Schritten abgebucht (das verfügbare Guthaben wird nach Einschub der Telefonwertkarte in das Kartentelefon angezeigt).

Ein Rückkauf der Telefonwertkarte zur Gänze bzw. für Teilguthaben ist ausgeschlossen.

Die Telefonwertkarte bleibt mindestens 5 Jahre ab dem Erscheinungsjahr gültig. Nicht funktionsfähige Telefonwertkarten werden ab dem Zeitpunkt des Erwerbes bis zum 31. Dezember des Folgejahres entsprechend dem noch vorhandenen Restguthaben gegen eine funktionstüchtige Telefonwertkarte in mindestens gleicher Wertigkeit ausgetauscht. Ein Anrecht auf Bargeldersatz besteht nicht. Bei Beschädigungen von Telefonwertkarten durch nicht sachgemäßen Gebrauch besteht kein Anrecht auf Ersatz oder Rückerstattung des Kaufpreises.

2.3. Internationale Kreditkarten

Bei Bezahlung der Verbindungsentgelte mittels internationaler Kreditkarte, erfolgt die Abrechnung über das jeweilige Kreditkarteninstitut. Die laufenden Kosten sowie die Gesamtkosten der Verbindung werden auf der Anzeige angezeigt. Ein Mindestumsatz (siehe Pkt. 4.3.) ist vorgesehen, der in jedem Fall zur Verrechnung gelangt.

3. Auf Kundenwunsch errichtete Öffentliche Sprechstellen

Die Telekom Austria errichtet und betreibt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien, auf Wunsch des Standplatzinhabers eine oder mehrere Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten. Der Standplatzinhaber hält die Öffentliche Sprechstelle in Übereinstimmung mit der Zugänglichkeit des Standortes für jedermann zugänglich.

Für Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten ist ein etwaiger aus den Einnahmen sich ergebender Fehlbetrag (Differenz aus Gesprächsumsatz zu Jahresmindestumsatz; siehe Pkt. 4.4.) vom Standplatzinhaber an die Telekom Austria zu bezahlen. Die vom Standplatzinhaber zu tragenden Errichtungskosten für Öffentliche Sprechstellen richten sich nach der gewünschten Ausstattung und werden auf Anfrage mitgeteilt sowie nach Aufwand verrechnet. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber so wie ein Teilnehmer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefon (AGB Telefon).

Sollte aus technischen Gründen die Öffentliche Sprechstelle einen Stromanschluss benötigen, ist dieser vom Standplatzinhaber bereitzustellen. Ebenso hat dieser die laufenden Kosten für Stromverbrauch und Reinigung zu tragen.

4. Kosten

4.1	Tarifimpulswert an Öffentlichen Sprechstellen	0,12 Euro
4.2	Mindesteinwurf bei mit Münzfernsprechapparaten betriebenen Öffentlichen Sprechstellen	0,20 Euro
4.3	Mindestumsatz bei Bezahlung mit internationalen Kreditkarten	1,45 Euro
4.4	Mindestumsatz für gemäß Punkt 3. errichtete Öffentliche Sprechstellen	726,00 Euro/jährlich

5. Taktfolge in Sekunden

		Zeitfenster
		00:00 bis 24:00
		(alle Tage)
Inland		
Regionalzone		60,00
Österreichzone		60,00
Mobilfunkzone 1 (A1, T-Mobile, one)		18,00
Mobilfunkzone 2 (tele.ring, master-talk)		14,40
Online		120,00
Ausland (siehe Punkt 6.)		
Zonengruppe	1	14,40
Zonengruppe	2	10,67
Zonengruppe	3	10,67
Zonengruppe	4	6,00
Zonengruppe	5	6,00
Zonengruppe	6	4,50
Zonengruppe	7	4,50
Zonengruppe	8	3,60
Zonengruppe	9	3,00
Zonengruppe	10	3,00
Zonengruppe	11	2,00
Zonengruppe	12	2,00
Zonengruppe	13	2,00
Zonengruppe	14	10,67
Zonengruppe	15	10,67
Satelliten-Verbindungen		
Iridium (Kennzahl: 008816)		1,07
Iridium (Kennzahl: 008817)		1,07
EMSAT		1,07

Inmarsat-A-Verbindungen	0,73
Inmarsat-B-und Inmarsat-M-Verbindungen	0,73
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	1,07
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen	0,30

Personenbezogene Dienste		
Bereich 0710		60,00
Bereich 0711-1,2,3,4 Variante	1	72,00
Bereich 0711-5,6,7 Variante	2	32,00
Bereich 0711-8,9,0 Variante	3	14,40
Bereich 0720x		36,00
Bereich 0730x		26,87
Bereich 0740x		18,00
Private Netze 05xx		minimal 60,00
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		72,00
Rufnummernbereich 17xx (mit Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		60,00
0800x, 0801x, 0802x, 0803, 0804 und 00800x		entgeltfrei
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen		
0810x		anbieterabhängig minimal 60,00
0820x		anbieterabhängig minimal 32,00
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste		
09x		anbieterabhängig (variabel)

Telefonstörungsannahmestellen	
111 11 (Techn. Service Telekom Austria)	entgeltfrei
111 20 (Techn. Service Telekom Austria)	entgeltfrei
Telefonauskunftsdienste	
118877 (Auskunft der Telekom Austria)	minimal 4,50
118 1x (zu Diensten der Telekom Austria)	minimal 4,50
118 xx (zu Diensten anderer Netzbetreiber)	anbieterabhängig (variabel)
Nationale Tonbanddienste	
15 xx	72,00
Dienste im öffentlichem Interesse	
Notrufdienste	
112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147	entgeltfrei
Besondere Rufnummern	
120, 123, 130,	60,00

6. Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen

Entsprechend den jeweils gültigen EB Fernsprechanchluss.

7. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute (Richtwerte)

60 dividiert durch die entsprechende Taktfolge (gemäß Pkt. 5), multipliziert mit dem Preis des Tarifimpulses (gemäß Pkt. 4.1)

Anlage 3 zum Bescheid G 09/02

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3 +TikTak6 (EB Tarifoption TikTak3+TikTak6)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak3+TikTak6 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3+TikTak6 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak3+TikTak6 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak3+TikTak6 für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Basis-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak3+TikTak6 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak3+TikTak6

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	19,99
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	29,99
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Leistungs paket **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) inkludiert folgende Leistungen:

3.1. Der Kunde ist berechtigt, Sprachtelefonieverbindungen in der Lokalzone (siehe Punkt 1.3.B.1 EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) am Wochenende jeweils in der Zeit von Freitag (werktags) 18.00 Uhr bis Montag (werktags) 8.00 Uhr sowie an gesetzlichen anerkannten Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr zu führen. Dies berechtigt den Kunden diese Verbindungsleistungen, ohne zusätzliche verbindungsabhängige Entgelte, in Anspruch zu nehmen.

3.2. Telekom Austria ist berechtigt bei Gefährdung der Netzintegrität durch Nutzung des Netzes zum Zweck von Onlineverbindungen und Datenübertragungen, abweichend von Punkt 3.1. , das Sekundenentgelt gemäß der Tarifooption nach Sekundenabrechnung die vom Kunden gewählt wurde, zu verlangen. Weiters ist Telekom Austria berechtigt, solche Verbindungen zu beenden.

Kann seitens Telekom Austria nachgewiesen werden, dass der Kunde die gegenständliche Tarifooption benützt, um unter Wahl der geographischen Einwahlnummer des entsprechenden InternetServiceProviders (ISP), Onlineverbindungen herzustellen, so ist die Telekom Austria berechtigt, für alle anfallenden Sekunden, bei denen dieses Verhalten nachgewiesen werden kann, oben beschriebene Maßnahme zu setzen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Verbindungen zu geographischen Rufnummern eines ISP, die keine Sprachtelefonie zulassen, von der Telekom Austria aufgezeichnet werden. Sprachübertragung mittels IP-Protokoll (Voice over IP) gilt in diesem Sinn ebenso als Onlineverkehr.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak3+TikTak6 und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918

21.	Global Star (Kennzahl: 008818	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
	Internationale Telekommunikationsdienste		
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
	Telekommunikationsdienste		
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	

51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
52.	Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043 0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872 0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023
		maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkenzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkenzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkenzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanchluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Weekend (EB Tarifooption TikTak Weekend)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifooption TikTak Weekend werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Weekend sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifooption TikTak Weekend zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

- 1.1. Erbringung der Tarifooption TikTak Weekend für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Basis-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

- 1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

- 1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

- A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifoptionen sowie sonstigen Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption TikTak Weekend an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak Weekend

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	22,99
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	32,99
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Leistungspaket **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) inkludiert folgende Leistungen:

3.1. Der Kunde ist berechtigt, Sprachtelefonieverbindungen in der Lokalzone (siehe Punkt 1.3.B.1 EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) sowie in der Österreichzone (siehe Punkt 1.3.B.2. EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) am Wochenende jeweils in der Zeit von Freitag (werktags) 18.00 Uhr bis Montag (werktags) 8.00 Uhr sowie an gesetzlichen anerkannten Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr, zu führen. Dies berechtigt den Kunden diese Verbindungsleistungen, ohne zusätzliche verbindungsabhängige Entgelte, in Anspruch zu nehmen.

3.2. Telekom Austria ist berechtigt bei Gefährdung der Netzintegrität durch Nutzung des Netzes zum Zweck von Onlineverbindungen und Datenübertragungen, abweichend von Punkt 3.1. , das Sekundenentgelt gemäß der Tarifooption nach Sekundenabrechnung die vom Kunden gewählt wurde, zu verlangen. Weiters ist Telekom Austria berechtigt, solche Verbindungen zu beenden.

Kann seitens Telekom Austria nachgewiesen werden, dass der Kunde die gegenständliche Tarifooption benützt, um unter Wahl der geographischen Einwahlnummer des entsprechenden InternetServiceProviders (ISP), Onlineverbindungen herzustellen, so ist die Telekom Austria berechtigt, für alle anfallenden Sekunden, bei denen dieses Verhalten nachgewiesen werden kann, oben beschriebene Maßnahme zu setzen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Verbindungen zu geographischen Rufnummern eines ISP, die keine Sprachtelefonie zulassen, von der Telekom Austria aufgezeichnet werden. Sprachübertragung mittels IP-Protokoll (Voice over IP) gilt in diesem Sinn ebenso als Onlineverkehr.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak Weekend und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069

19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
Tariffreie Dienste 080x			
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	

50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
52.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043 0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872 0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3+TikTak8 (EB Tarifoption TikTak3+TikTak8)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak3+TikTak8 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3+TikTak8 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak3+TikTak8 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak3+TikTak8 für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Basis-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifoptionen sowie sonstigen Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption TikTak3+TikTak8 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak3+TikTak8

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	22,99
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	32,99
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Leistungspaket **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) inkludiert folgende Leistungen:

3.1. Der Kunde ist berechtigt, Sprachtelefonieverbindungen in der Lokalzone (siehe Punkt 1.3.B.1 EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) in der Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.2. EB Tarifooption nach Sekundenabrechnung), zu führen. Dies berechtigt den Kunden diese Verbindungsleistungen, ohne zusätzliche verbindungsabhängige Entgelte, in Anspruch zu nehmen.

3.2. Telekom Austria ist berechtigt bei Gefährdung der Netzintegrität durch Nutzung des Netzes zum Zweck von Onlineverbindungen und Datenübertragungen, abweichend von Punkt 3.1. , das Sekundenentgelt gemäß der Tarifooption nach Sekundenabrechnung die vom Kunden gewählt wurde, zu verlangen. Weiters ist Telekom Austria berechtigt, solche Verbindungen zu beenden.

Kann seitens Telekom Austria nachgewiesen werden, dass der Kunde die gegenständliche Tarifooption benützt, um unter Wahl der geographischen Einwahlnummer des entsprechenden InternetServiceProviders (ISP), Onlineverbindungen herzustellen, so ist die Telekom Austria berechtigt, für alle anfallenden Sekunden, bei denen dieses Verhalten nachgewiesen werden kann, oben beschriebene Maßnahme zu setzen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Verbindungen zu geographischen Rufnummern eines ISP, die keine Sprachtelefonie zulassen, von der Telekom Austria aufgezeichnet werden. Sprachübertragung mittels IP-Protokoll (Voice over IP) gilt in diesem Sinn ebenso als Onlineverkehr.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak3+TikTak8 und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964

18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
Tariffreie Dienste 080x			
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	

49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
52.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043 0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872 0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und

das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3+TikTak9 (EB Tarifoption TikTak3+TikTak9)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak3+TikTak9 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak3+TikTak9 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak3+TikTak9 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

- 1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak3+TikTak9 für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Basis-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

- 1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

- 1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

- A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifoptionen sowie sonstigen Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption TikTak3+TikTak9 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak3+TikTak9

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	29,99
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	39,98
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Leistungspaket **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) inkludiert folgende Leistungen:

3.1. Der Kunde ist berechtigt, Sprachtelefonieverbindungen in der Lokal-Zone (siehe Punkt 1.3.B.1 EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) sowie in der Österreich-Zone (siehe Punkt 1.3.B.2. EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) in der Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.2. EB Tarifooption nach Sekundenabrechnung) zu führen. Dies berechtigt den Kunden diese Verbindungsleistungen, ohne zusätzliche verbindungsabhängige Entgelte, in Anspruch zu nehmen.

3.2. Telekom Austria ist berechtigt bei Gefährdung der Netzintegrität durch Nutzung des Netzes zum Zweck von Onlineverbindungen und Datenübertragungen, abweichend von Punkt 3.1. , das Sekundenentgelt gemäß der Tarifooption nach Sekundenabrechnung die vom Kunden gewählt wurde, zu verlangen. Weiters ist Telekom Austria berechtigt, solche Verbindungen zu beenden.

Kann seitens Telekom Austria nachgewiesen werden, dass der Kunde die gegenständliche Tarifooption benützt, um unter Wahl der geographischen Einwahlnummer des entsprechenden InternetServiceProviders (ISP), Onlineverbindungen herzustellen, so ist die Telekom Austria berechtigt, für alle anfallenden Sekunden, bei denen dieses Verhalten nachgewiesen werden kann, oben beschriebene Maßnahme zu setzen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Verbindungen zu geographischen Rufnummern eines ISP, die keine Sprachtelefonie zulassen, von der Telekom Austria aufgezeichnet werden. Sprachübertragung mittels IP-Protokoll (Voice over IP) gilt in diesem Sinn ebenso als Onlineverkehr.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak3+TikTak9 und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069

20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
Tariffreie Dienste 080x			
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	

50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
52.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043 0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872 0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 (EB Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanchluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Basis-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak3+TikTak Kombi7+8 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak3+TikTak Kombi7+8

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	24,98
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	34,99
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Leistungspaket **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) inkludiert folgende Leistungen:

3.1. Der Kunde ist berechtigt, Sprachtelefonieverbindungen in der Lokal-Zone (siehe Punkt 1.3.B.1 EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) in der Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.2. EB Tarifooption nach Sekundenabrechnung) sowie in der Österreich-Zone (siehe Punkt 1.3.B.2. EB Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung) am Wochenende jeweils in der Zeit von Freitag (werktags) 18.00 Uhr bis Montag (werktags) 8.00 Uhr sowie an gesetzlichen anerkannten Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr zu führen. Dies berechtigt den Kunden diese Verbindungsleistungen, ohne zusätzliche verbindungsabhängige Entgelte, in Anspruch zu nehmen.

3.2. Telekom Austria ist berechtigt bei Gefährdung der Netzintegrität durch Nutzung des Netzes zum Zweck von Onlineverbindungen und Datenübertragungen, abweichend von Punkt 3.1. , das Sekundenentgelt gemäß der Tarifooption nach Sekundenabrechnung die vom Kunden gewählt wurde, zu verlangen. Weiters ist Telekom Austria berechtigt, solche Verbindungen zu beenden.

Kann seitens Telekom Austria nachgewiesen werden, dass der Kunde die gegenständliche Tarifooption benützt, um unter Wahl der geographischen Einwahlnummer des entsprechenden InternetServiceProviders (ISP), Onlineverbindungen herzustellen, so ist die Telekom Austria berechtigt, für alle anfallenden Sekunden, bei denen dieses Verhalten nachgewiesen werden kann, oben beschriebene Maßnahme zu setzen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Verbindungen zu geographischen Rufnummern eines ISP, die keine Sprachtelefonie zulassen, von der Telekom Austria aufgezeichnet werden. Sprachübertragung mittels IP-Protokoll (Voice over IP) gilt in diesem Sinn ebenso als Onlineverkehr.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak3+TikTak Kombi7+8 und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069

19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
Tariffreie Dienste 080x			
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	

50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
52.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043 0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872 0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanchlussanschluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschlussanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschlussanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Fernsprechanschluss werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. Entgelt für die Herstellung des Fernsprechanschlusses

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechanschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluss des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechanschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Fernsprechanschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.
- A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung
Die Herstellung des Fernsprechanschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.
- A.4. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

- A.5. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluss nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.
- A.6. Gutschrift wegen der Nichteinhaltung der Herstellungsfrist durch von der Telekom Austria verursachte Verzögerungen (LB Fernsprechanschluss Punkt 1.2.):

Für jede begonnene Woche der Terminverzögerung werden dem Kunden EUR 13,09, maximal jedoch die pauschalierten Herstellungskosten gutgeschrieben.

Nr.	Herstellung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m	
1.1.	Pauschale, für den ersten Anschluss	130,80
1.2.	für jeden weiteren Anschluss am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge	nach Aufwand
2.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m	
2.1.	Pauschale, für den ersten Anschluss	130,80
2.2.	für jeden weiteren Anschluss am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.3.	Leistungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand
2.4.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand
3.	Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung	
3.1.	Pauschale, für den ersten Anschluss	65,40
3.2.	für jeden weiteren Anschluss am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
4.	Verwaltungsentgelt	
4.1.	Pauschale, für den ersten Anschluss	26,16
4.2.	für jeden weiteren Anschluss am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	17,44
5.	Entgelt für Schutzmaßnahmen	nach Aufwand

1.2. Monatliches Grundentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Überlassung eines Fernsprechanchlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgelts richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs (siehe Punkt 1.4.) und nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Telekom Austria.

A.2. Fernsprechteilnehmer, deren Vertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1995 (veröffentlicht im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 19 vom 30. Juni 1995) abgeschlossen wurde, werden als Altkunden eingestuft. Für diese Altkunden gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei das monatliche Grundentgelt die Überlassung eines Endgerätes (Pflicht-Telefonapparat) durch die Telekom Austria und dessen Wartung beinhaltet.

Wird ein Vertrag nach den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, ist keine Beistellung eines Endgerätes - und damit auch keine Wartung eines Endgerätes - durch die Telekom Austria vorgesehen.

A.3. Muss zum Schutz des Anschlusses bei galvanischer Trennung eine Tonwähleinrichtung amtsseitig angeschlossen werden, so ist vom Teilnehmer ein monatliches Überlassungsentgelt für diese Einrichtung zu bezahlen, sofern die der Schutzmaßnahme erfordernde Gefährdung seiner Sphäre zuzuordnen ist.

A.4. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Netzentstörung Standard bis zum Netzabschlusspunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhafte Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von EUR 11,63 gutzuschreiben.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und - bei den mit analogen Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechan schlüssen - die sonstige Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.

A.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechan schlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für

die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt. Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.1.	Analoge Vermittlungsstelle	wie Regionalzone
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Analoge Vermittlungsstelle

D.1.1. Für einen an einer analogen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung - gleichgültig ob eine Verbindung in der Folge hergestellt werden kann oder nicht - mit der durch die Wahl der ersten Ziffer einer Rufnummer oder Kennzahl vorgenommenen Netzbelegung. Der erste Tarifimpuls fällt spätestens 72 Sekunden nach Wahl dieser Ziffer an. Die Tarifierung endet mit der Beendigung der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss.

D.1.2. Bei erfolglosen Wählversuchen fällt während der gesamten Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss der Regionaltarif an.

D.1.3. Bei Verbindungen, die über eine Entfernung von mehr als 50 km hinausgehen, fällt der jeweilige Ferntarif ab dem Zeitpunkt der Meldung des gerufenen

Fernsprechanschlusses an. In der Zeit zwischen dem Beginn der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss und dem Melden des gerufenen Fernsprechanschlusses sowie in der - allfälligen - Zeit zwischen der Trennung der Verbindung durch den gerufenen Anschluss und dem Ende der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss fällt der Regionaltarif an.

D.2. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanschlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

E. Tarife

E.1. Der Tarifimpuls kostet:

im Minimumtarif	0,08110 EUR
im Standardtarif	0,07674 EUR
im Geschäftstarif 1	0,07238 EUR
im Geschäftstarif 2	0,06802 EUR

E.2. Für Fernsprechanschlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Tarif in der Regionalzone aus technischen Gründen nicht über verschiedene Zeitfenster möglich. Für diese Teilnehmer wird der Tarif für die Regionalzone nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ über die gesamte Tageszeit angelegt.

E.3. Bei Tarifierung zum Regionalzonentarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.

50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.

Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

E.4. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

M u l t i p l i k a t o r

			Geschäftszeit	Freizeit
Inland	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	1,2	1
	Mobilfunkzone 1		3,2	2,7
	Mobilfunkzone 2		3,6	3
	Mobilfunkzone 3		4,8	4
	Mobilfunkzone 4		3,6	3
	Mobilfunkzone 5		4,55	3,8
Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)			0,4	0,2
Ausland	Zonengruppe	1	4,8	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,8
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
		16	keine Faktoren	
		17	4	3
Satelliten-Verbindungen				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-Verbindungen			67	67
(Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen				
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)			234	234
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)			48	48
Thuraya (Kennzahl: 0088216)			36	34
Global Star (Kennzahl: 008818)			48	48
EMSAT			48	48
Internationale Telekommunikationsdienste				

Tariffreie Dienste 00800		e n t g e l t f r e i	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)		wie	Regionalzone
Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059			e
Pagingdienst 0666		wie	Regionalzone
Bereich 0666			e
Pagingdienst 0686 xx			
Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52		2	2
Bereich 0686 25, -40, -45		23	23
Bereich 0686 35, -55		20	20
Pagingdienst 0688 xx			
Bereich 0688 84, -85, -86, -87		4,8	4,8
Bereich 0688 7x		10	10
Bereich 0688 3x, -4x		26,67	26,67
Bereich 0688 89		0,6	0,2
Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		4	4
Bereich 0688 6x		16	16
Bereich 0688 5x		20	20
Bereich 0688 0x, -88		wie	Regionalzone
Bereich 0688 1x			e
Bereich 0688 9x		28	26
Pagingdienst 0669 xx		99	99
Bereich 0669		23	24
Personenbezogene Dienste 07xx			
Bereich 0710		maximal 1,07 gemäß EVO §2	
Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	wie	Regionalzone
-5, 6, 7	Variante 2		e
-8, 9, 0	Variante 3	2,25	2,25
		4,8	4,8
Bereich 0720 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2	2
Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,68	2,68
Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,9	3,9
Tariffreie Dienste 080x			
0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	

Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria) Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria) Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **) maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **) maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **) maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **) variabel**)
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
Dienste im öffentlichen Interesse	
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	wie Regionalzone
Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	keine Faktoren
Auskunftsdienste (arithmetisch) 118 13 durch Automat	12,9 12,9
Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel**)
Nationale Tonbanddienste 15xx	wie Regionalzone
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
Pannendienste 120, 123	maximal wie Österreichzone
Besondere Rufnummer 130	wie Regionalzone
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone
Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Inland

Multiplikatoren und Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, dass zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.
- Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.
- **) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- E.5. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:
Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator (Punkt E.4.) multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

1.4. Tarifoptionen

Die Telekom Austria bietet ihren Kunden einen Standardtarif und drei Optionaltarife an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte. Je nach der Anzahl der in einer Abrechnungsperiode im Durchschnitt anfallenden Tarifimpulse ergibt sich für den einzelnen Kunden ein für ihn günstiger Tarif.

Für Fernsprechanchlüsse ohne Endgerätebeistellung durch die Telekom Austria (z.B. auch Amtsleitung zu Nebenstellenanlagen) kommt das monatliche Grundentgelt für Neukunden zur Anwendung.

Für Teilanschlüsse besteht ebenfalls die Möglichkeit der Optionswahl; das jeweilige monatliche Grundentgelt wird um 1,45 EUR vermindert.

Ein Umstieg auf einen Neukundenvertrag ist nur bei Umwandlung des Teilanschlusses in einen Einzelanschluss möglich.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen erfolgen immer zur nächst fälligen Vorschreibung (Verrechnungszeitraum), wenn der Tarifwunsch spätestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor Vorschreibungsdatum (auf Telekomrechnung ersichtlich) bei der Telekom Austria einlangt.

Teilnehmer nach § 47 FGO werden grundsätzlich in den Standardtarif eingestuft.

Der Online-Tarif (z.B. Internet-Zugang) gilt für Verbindungen zum Einwahlknoten eines Online-Providers, sofern die Vermittlungsstelle, an die der Einwahlknoten angeschlossen ist, nicht weiter als 50 km von der Vermittlungsstelle des Online-Teilnehmers entfernt ist.

Für Fernsprechanchlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Zugang zum Online-Tarif aus technischen Gründen nicht möglich. Für diese Teilnehmer wird der Zugang zu Online-Diensten wie Verbindungen in die Regionalzone tarifiert. Wird von diesen Fernsprechanschläßen der Zugang zum Online-Dienst mehr als eine Stunde im Monat in Anspruch genommen, werden je nach Tarifoption monatlich folgende Beträge gutgeschrieben:

Minimumtarif	14,48 EUR
Standardtarif	13,79 EUR
Geschäftstarif 1	12,91 EUR
Geschäftstarif 2	12,22 EUR

Die Erstattung der Gutschrift an den Kunden ist vom jeweiligen Online-Provider bei der Telekom Austria zu veranlassen. Übersteigt die vorgesehene Gutschrift die Höhe der Verbindungsentgelte, wird die zu erstattende Gutschrift nur in der Höhe der Verbindungsentgelte gewährt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
2.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4.1. Standardtarif

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	18,48
1.2.	für einen Anschluss, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	17,44
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,07674 EUR

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,063	0,029
2.	Österreichzone	0,077	0,063
3.	Mobilfunkzone 1	0,204	0,172
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,306	0,255
10.	Zonengruppe 2	0,383	0,319
11.	Zonengruppe 3	0,431	0,383
12.	Zonengruppe 4	0,639	0,575
13.	Zonengruppe 5	0,767	0,703
14.	Zonengruppe 6	0,959	0,895
15.	Zonengruppe 7	1,087	0,959
16.	Zonengruppe 8	1,279	1,087
17.	Zonengruppe 9	1,470	1,279
18.	Zonengruppe 10	1,534	1,470

19.	Zonengruppe 11	1,790	1,662
20.	Zonengruppe 12	1,918	1,841
21.	Zonengruppe 13	2,302	2,174
22.	Zonengruppe 14	0,431	0,383
23.	Zonengruppe 15	0,431	0,431
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,255	0,191
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,302	2,174
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	3,069	3,069
33.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
	Private Netze 05xxxx(x)		
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
41.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
43.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
45.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
46.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
48.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
50.	Bereich 0699 Personenbezogene Dienste 07xx	1,470	1,534
51.	Bereich 0710	maximal 0,072 gemäß EVO §2	

52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,063	0,029
53.	-5, 6, 7	Variante 2	0,143	0,143
54.	-8, 9, 0	Variante 3	0,306	0,306
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,127	0,127
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,171	0,171
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,249	0,249
58.	Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		entgeltfrei	
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
63.	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx		variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse				
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20		entgeltfrei	
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)		0,063	0,029
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)		1,352	1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat		0,824	0,824
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)		variabel **)	
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,063	0,029
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140		entgeltfrei	
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		entgeltfrei	
73.	Pannendienste 120, 123		maximal 0,077	
74.	Besondere Rufnummer 130		0,063	0,029
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		0,063	0,029
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.
- **) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1.April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.4.2. Minimumtarif

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	Für einen Anschluss, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	15,43
1.2.	Für einen Anschluss, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	14,38
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt
EUR

0,08110

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in EUR:

		Entgelt in EUR	
Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,067	0,030
2.	Österreichzone	0,081	0,067
3.	Mobilfunkzone 1	0,216	0,182
4.	Mobilfunkzone 2	0,243	0,202
5.	Mobilfunkzone 3	0,324	0,270
6.	Mobilfunkzone 4	0,243	0,202
7.	Mobilfunkzone 5	0,308	0,257
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,026	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,324	0,270
10.	Zonengruppe 2	0,405	0,337
11.	Zonengruppe 3	0,456	0,405
12.	Zonengruppe 4	0,675	0,608
13.	Zonengruppe 5	0,811	0,743
14.	Zonengruppe 6	1,013	0,946
15.	Zonengruppe 7	1,148	1,013
16.	Zonengruppe 8	1,351	1,148
17.	Zonengruppe 9	1,554	1,351
18.	Zonengruppe 10	1,622	1,554
19.	Zonengruppe 11	1,892	1,757

20.	Zonengruppe 12	2,027	1,946
21.	Zonengruppe 13	2,433	2,297
22.	Zonengruppe 14	0,456	0,405
23.	Zonengruppe 15	0,456	0,456
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,270	0,202
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,690	6,690
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,528	4,528
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	15,815	15,815
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,244	3,244
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,244	3,244
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,433	2,297
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	3,244	3,244
33.	EMSAT	3,244	3,244
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
	Private Netze 05xxxx(x)		
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,067	0,030
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,067	0,030
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,135	0,135
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,554	1,554
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,351	1,351
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,324	0,324
41.	Bereich 0688 7x	0,675	0,675
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,802	1,802
43.	Bereich 0688 89	0,040	0,013
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,270	0,270
45.	Bereich 0688 6x	1,081	1,081
46.	Bereich 0688 5x	1,351	1,351
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,067	0,030
48.	Bereich 0688 1x	1,892	1,757
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,690	6,690
50.	Bereich 0699	1,554	1,622
51.	Personenbezogene Dienste 07xx Bereich 0710	maximal 0,72 gemäß EVO §2	

52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,067	0,030
53.	-5, 6, 7	Variante 2	0,151	0,151
54.	-8, 9, 0	Variante 3	0,324	0,324
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,135	0,135
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,180	0,180
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Tariffreie Dienste 080x		0,263	0,263
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		entgeltfrei	
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
63.	Bereich 09xx		variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse				
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20		entgeltfrei	
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)		0,067	0,030
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)		1,352	1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat		0,872	0,872
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)		variabel **)	
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,067	0,030
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140		entgeltfrei	
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		entgeltfrei	
73.	Pannendienste 120, 123		maximal	
			0,081	0,067
74.	Besondere Rufnummer 130		0,067	0,030
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		0,067	0,030
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.
- **) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1.April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.4.3. Geschäftstarif 1

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechan Schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	Für einen Anschluss, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	21,97
1.2.	Für einen Anschluss, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	20,93
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt
EUR

0,07238

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,060	0,026
2.	Österreichzone	0,072	0,060
3.	Mobilfunkzone 1	0,193	0,162
4.	Mobilfunkzone 2	0,217	0,180
5.	Mobilfunkzone 3	0,289	0,241
6.	Mobilfunkzone 4	0,217	0,180
7.	Mobilfunkzone 5	0,274	0,229
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,023	0,012
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,289	0,241
10.	Zonengruppe 2	0,361	0,301
11.	Zonengruppe 3	0,406	0,361
12.	Zonengruppe 4	0,603	0,542
13.	Zonengruppe 5	0,723	0,663
14.	Zonengruppe 6	0,904	0,844
15.	Zonengruppe 7	1,025	0,904
16.	Zonengruppe 8	1,206	1,025
17.	Zonengruppe 9	1,387	1,206

18.	Zonengruppe 10	1,447	1,387
19.	Zonengruppe 11	1,688	1,568
20.	Zonengruppe 12	1,809	1,736
21.	Zonengruppe 13	2,171	2,050
22.	Zonengruppe 14	0,406	0,361
23.	Zonengruppe 15	0,406	0,406
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,241	0,180
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	5,971	5,971
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,041	4,041
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,114	14,114
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,895	2,895
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,895	2,895
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,171	2,050
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,895	2,895
33.	EMSAT	2,895	2,895
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
	Private Netze 05xxxx(x)		
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,060	0,026
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,060	0,026
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,120	0,120
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,387	1,387
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,206	1,206
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,289	0,289
41.	Bereich 0688 7x	0,603	0,603
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,608	1,608
43.	Bereich 0688 89	0,036	0,012
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,241	0,241
45.	Bereich 0688 6x	0,965	0,965
46.	Bereich 0688 5x	1,206	1,206
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,060	0,026
48.	Bereich 0688 1x	1,688	1,568
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	5,971	5,971
50.	Bereich 0699 Personenbezogene Dienste 07xx	1,387	1,447

51.	Bereich 0710		maximal 0,072 gemäß EVO §2
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,060 0,026
53.	-5, 6, 7	Variante 2	0,135 0,135
54.	-8, 9, 0	Variante 3	0,289 0,289
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,120 0,120
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		0,161 0,161
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Tariffreie Dienste 080x		0,235 0,235
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		entgeltfrei
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
63.	Bereich 09xx		variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse			
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20		entgeltfrei
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)		0,060 0,026
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)		1,352 1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat		0,778 0,778
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)		variabel **)
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,060 0,026
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140		entgeltfrei
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		entgeltfrei
73.	Pannendienste 120, 123		maximal 0,072 0,060
74.	Besondere Rufnummer 130		0,060 0,026
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		0,060 0,026
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)		wie Regionalzone oder wie Österreichzone

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.4.4. Geschäftstarif 2

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	Für einen Anschluss, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	35,05
1.2.	Für einen Anschluss, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	34,01
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,06802 EUR

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,056	0,025
2.	Österreichzone	0,068	0,056
3.	Mobilfunkzone 1	0,181	0,153
4.	Mobilfunkzone 2	0,204	0,170
5.	Mobilfunkzone 3	0,271	0,226
6.	Mobilfunkzone 4	0,204	0,170
7.	Mobilfunkzone 5	0,258	0,215
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,022	0,011
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,271	0,226
10.	Zonengruppe 2	0,340	0,283
11.	Zonengruppe 3	0,382	0,340
12.	Zonengruppe 4	0,566	0,510
13.	Zonengruppe 5	0,680	0,623
14.	Zonengruppe 6	0,850	0,793
15.	Zonengruppe 7	0,963	0,850
16.	Zonengruppe 8	1,133	0,963
17.	Zonengruppe 9	1,303	1,133

18.	Zonengruppe 10	1,360	1,303
19.	Zonengruppe 11	1,587	1,473
20.	Zonengruppe 12	1,700	1,632
21.	Zonengruppe 13	2,040	1,927
22.	Zonengruppe 14	0,382	0,340
23.	Zonengruppe 15	0,382	0,382
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,226	0,170
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	5,611	5,611
	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und		
27.	Inmarsat-M-Verbindungen	3,797	3,797
	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	13,264	13,264
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,720	2,720
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,720	2,720
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,040	1,927
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,720	2,720
33.	EMSAT	2,720	2,720
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
	Private Netze 05xxxx(x)		
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059	0,056	0,025
	Pagingdienst 0666		
36.	Bereich 0666	0,056	0,025
	Pagingdienst 0686 xx		
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,113	0,113
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,303	1,303
39.	Bereich 0686 35, -55	1,133	1,133
	Pagingdienst 0688 xx		
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,271	0,271
41.	Bereich 0688 7x	0,566	0,566
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,511	1,511
43.	Bereich 0688 89	0,034	0,011
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,226	0,226
45.	Bereich 0688 6x	0,906	0,906
46.	Bereich 0688 5x	1,133	1,133
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,056	0,025
48.	Bereich 0688 1x	1,587	1,473
49.	Bereich 0688 9x	5,611	5,611
	Pagingdienst 0669 xx		
50.	Bereich 0699	1,303	1,360
	Personenbezogene Dienste 07xx		

51.	Bereich 0710	maximal 0,072 gemäß EVO §2
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,056 0,025
53.	-5, 6, 7 Variante 2	0,127 0,127
54.	-8, 9, 0 Variante 3	0,271 0,271
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,113 0,113
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,151 0,151
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Tariffreie Dienste 080x	0,220 0,220
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
63.	Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,056 0,025
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,731 0,731
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,056 0,025
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
73.	Pannendienste 120, 123	maximal 0,068 0,056
74.	Besondere Rufnummer 130	0,056 0,025
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,056 0,025
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige OES-Zusatzdienste für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechanschluss werden gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - OES-Zusatzdienste (EB OES-ZD) verrechnet.

1.6. Entstörung

1.6.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.4.

1.6.2. Netzentstörung Top

Entgelt pro Monat

8,71 EUR

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhafte Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 11,63 EUR gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmersverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Unentgeltliche Leistungen

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern.

unentgeltlich

2.1.2. Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Einzelanschluss.

unentgeltlich

2.1.3. Geographische Rufnummernportierung

unentgeltlich

2.2. Leistungen gegen gesondertes Entgelt

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlussleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort des Fernsprechan schlusses, außer es liegt im Interesse der Telekom Austria.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlussleitung.

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung.

nach Aufwand

2.2.4. Installation des Fernsprechan schlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand

2.2.5. Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungsqualität.

Überlassungsentgelt, pro Monat und Verstärker	17,44
EUR	

2.2.6. Änderung der Rufnummer

Entgelt für jede Rufnummernänderung	13,08
EUR	

2.2.7. Einrichtung einer Durchwahl bei einem Einzelanschluss oder bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen.

Nr.	Durchwahleinrichtung	Entgelt in EUR
1.	Herstellungsentgelt, einmalig	4,36

2.	Überlassungsentgelt, pro Monat und	
2.1.	Durchwahleinrichtung	1,30
2.2.	Kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	2,60

2.2.8. Sperre des Fernsprechanchlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf.

Nr.	Sperre	Entgelt in EUR
1.	Sperre einschließlich Wiedereinschaltung während der Regeldienstzeit, einmalig	8,71
2.	Sperre außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand
3.	Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand

2.2.9. Übermittlung von Tarifimpulsen während einer abgehenden Verbindung zu Registriereinrichtungen des Teilnehmers (Zählübertragung).

Nr.	Zählübertragung	Entgelt in EUR
1.	Herstellungsentgelt, einmalig	4,36
2.	Überlassungsentgelt, pro Monat und	
2.1.	Zählübertragung	1,30
2.2.	Kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	2,60

2.2.10. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

2.3. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer analogen Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechanschluss

2.3.1. Anrufer-Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 TKG)

Nr.	Anrufer-Identifizierung	Entgelt in EUR
1.	Installation der erforderlichen Einrichtungen	nach Aufwand
2.	Berechtigungsentgelt	7,26
3.	Überlassungsentgelt, pro Tag	0,72
4.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	1,45

2.3.2. Kurztextwiederholer

Nr.	Kurztextwiederholer	Entgelt in EUR
1.	Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht	34,87
2.	Entgelt für die Änderung der Nachricht	4,36
3.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Monat	26,16

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluss weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluss verrechnet.

2.3.3. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss oder zu einer Textansage gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für die Anrufumleitung/Ruhe vor dem Telefon (EB ARUE).

2.4. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechanschluss.

2.4.1. Zuteilung einer Kurzzufnummer für in Nebenstellenanlagen geschaltete Anschlüsse.

Bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen erfolgt die Vergabe einer Kurzzufnummer grundsätzlich nur auf Anfrage und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Nr.	Kurzzufnummer	Entgelt in EUR
1.	Bearbeitungsentgelt, pro Kurzzufnummer, einmalig	348,82
2.1.	Überlassungsentgelt, pro Kurzzufnummer je Monat 1-stellig verkürzt	196,21
2.2.	2-stellig verkürzt	392,42

2.4.2. Weitere OES-Zusatzdienste und Leistungen gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen.

3. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Für die Bereithaltung von Fernsprechan schlüssen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Bereithaltungsentgelt, pro Monat und Anschluss	13,08

4. Nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen

Für nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen gelten die bisherigen Entgeltbestimmungen weiter.

Beilage 1

zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China, Estland, Gibraltar, Hongkong, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Korea Rep., Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Neuseeland, Palästina, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kuwait, Litauen, Marokko, Mexiko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Antarktis, Armenien, Aserbaidshan, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Libyen

Zonengruppe 6

Fr. Guyana, Guadeloupe, Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon

Zonengruppe 7

Bermuda, Macao, Malaysia, Mayotte, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien,

Zonengruppe 8

Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago

Zonengruppe 9

Afghanistan, Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia, Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

Zonengruppe 10

Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigeria, Norfolk Inseln, Samoa, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln, Wallis und Futuna

Zonengruppe 11

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe 12

Bolivien, Cayman-Inseln, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Ost-Timor, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

Zonengruppe 13

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, Diego Garcia, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kongo Demokratische Republik, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam

Zonengruppe 14

Jungferninseln (US), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Zonengruppe 15

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

Zonengruppe 16

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Zonengruppe 17

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz

Beilage 2

zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst- Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss)

1. DEUTSCHLAND

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonengruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungsstellenbereichen
512	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
521x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
523x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
524x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
525x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
526x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
527x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
528x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
533x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
535x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfern, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
537x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
551x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen

552x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
555x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
557x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
558x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
563x	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Memmingen, Murnau, Nesselwang, Schongau, Sonthofen, Weilheim
567x	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Nesselwang, Memmingen, Murnau, Schongau, Sonthofen, Weilheim
621x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
622x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
623x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
624x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
627x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
641x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
643x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
645x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
646x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
654x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
656x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
658x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
662	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
728x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
771x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen

772x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
773x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
774x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
775x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
776x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen

2. ITALIEN

Der Tarif für die Nahzone gilt im Selbstwählverkehr von den Ortsnetzen der österreichischen

Kennzahlenbereiche 4 und 5 (Bundesländer Kärnten, Tirol und Vorarlberg) nach den Ortsnetzen des italienischen Kennzahlenbereiches 4 (Compartimente Bozen, Triest, Venedig, Verona).

3. SCHWEIZ (einschließlich LIECHTENSTEIN)

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonengruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den Schweizer Netzgruppenbereichen
541x	Scuol/Schuls
544x	Scuol/Schuls
547x	Scuol/Schuls
551x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
552x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
555x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
557x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
558x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil

Entgeltbestimmungen für ISDN

(EB ISDN)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 01. Oktober 2002. Die am 12. November 2001 veröffentlichten EB ISDN werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. Herstellung des ISDN-Anschlusses

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluss des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Bei Multianschlüssen setzt sich diese Pauschale aus dem Entgelt für die Aufwandsabgeltung des Bau- und Messdienstes und dem Entgelt für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zusammen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des ISDN-Anschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung

Die Herstellung des ISDN-Basisanschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.

A.3.1. Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung mittels ISDN SI (Self Installation)

Die Herstellung des ISDN Basisanschlusses im Zuge der ISDN Selbstinstallation beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der ISDN Selbstinstallation ist ein bereits bestehender Fernsprechanschluss (POTS) beim Kunden.

A.4. Umstellung eines Fernsprechanchlusses auf einen ISDN-Anschluss

Wird ein Fernsprechanschluss zu einem Basisanschluss oder werden mindestens zwei Fernsprechanchlüsse zu einem Multianschluss umgestellt, so ist - auch bei einer Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des ISDN-Anschlusses und der zuständigen Kabelausmündung von mehr als 500 Meter - nur das pauschalierte Herstellungsentgelt für die Umstellung zu entrichten.

A.5. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

A.6. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluss nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

Nr.	Herstellung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in EUR
1.	Entgelt für die Herstellung (Installation) Bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m	
1.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
1.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	130,80
1.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
1.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Messdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	697,64
1.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung, pro Multianschluss	261,60
2.	Entgelt für die Herstellung (Installation) Bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m	
2.1.	Pauschale für Basisanschlüsse	
2.1.1.	Pauschale, für die Herstellung des ersten Basisanschlusses	130,80
2.1.2.	Für die Herstellung jedes weiteren Basisanschlusses am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.2.	Pauschale für Multianschlüsse	
2.2.1.	Entgelt für den Aufwand des Bau- und Messdienstes für bis zu zwei Multianschlüsse (im Zuge einer gleichzeitigen Herstellung am selben Standort)	697,64
2.2.2.	Entgelt bei der Herstellung für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung, pro Multianschluss	261,60
2.3.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand

3. A	Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung	
3.A.1.	Pauschale, für den ersten Basisanschluss	65,40
3.A.2.	Für jeden weiteren Basisanschluss am selben Standort	nach Aufwand
3. B	Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlussleitung mittels ISDN SI	
3.B.1.	Pauschale, für den ersten SI Basisanschluss	65,40
3.B.2.	Für jeden weiteren SI Basisanschluss am selben Standort	nach Aufwand
4.	Entgelt für die Umstellung von Fernsprechan schlüssen	
4.1.	Für die Umstellung auf einen Basisanschluss (je Basisanschluss)	104,64
4.2.	Für die Umstellung pro Multianschluss (je Multianschluss) Zuzüglich Punkt 1.2.1.	209,28
5.	Verwaltungsentgelt	
5.1.	Pauschale, für den ersten Anschluss	26,16
5.2.	Für jeden weiteren Anschluss am gleichen Standort	17,44
6.	Entgelt für Schutzmaßnahmen	nach Aufwand
7.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand

1.2. ISDN-Anschluss

1.2.1. Monatliches Grundentgelt

- A.1. Für die Überlassung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgeltes richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs.
- A.2. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Regelentstörung bis zum Netzabschlusspunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaft e Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 11,63 EUR gutzuschreiben.

Nr.	Überlassung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt , pro Monat und Anschluss	
1.1.	Basisanschluss	
1.1.1.	Standardtarif	28,76
1.1.2.	Minimumtarif	23,98
1.1.3.	Geschäftstarif 1	41,84
1.1.4.	Geschäftstarif 2	68,02
1.2.	Multianschluss	
1.2.1.	Standardtarif	322,66
1.2.2.	Minimumtarif	287,78
1.2.3.	Geschäftstarif 1	418,58
1.2.4.	Geschäftstarif 2	680,21

Für die Überlassung der integrierten Terminal Adapter-Funktion analog (2 x a/b) bei ISDN-Basisanschlüssen ist zusätzlich zum Grundentgelt pro Monat und Anschluss ein Überlassungsentgelt zu bezahlen.

4,36 EUR

1.2.2. Verbindungsentgelte

Hinsichtlich der Verbindungsentgelte für Standardtarif, Minimumtarif, Geschäftstarif 1 bzw. Geschäftstarif 2 gelten die Punkte 1.3. mit Ausnahme des Punktes E.2. und teilw. 1.4. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss), wobei die Tarifierungsgrundsätze für den Selbstwählverkehr der mit digitalen (OES) Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechanlüsse anzuwenden sind. Verbindungsentgelte fallen für jeden genutzten B-Kanal an.

Weiters gelten hinsichtlich der Verbindungsentgelte der Punkt 1.3. und der Punkt 1.4. der EB-Fernsprechanchluss sinngemäß.

1.3. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

1.3.1. Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.2. Normtextansage (CFA)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.3. Rufanzeige, Anklopfen (CW)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.4. Kennwort (FUW)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.5. Rufumleitung zu einem anderen Anschluss (CFU, CFB, CFNR)

Das Verbindungsentgelt bis zur Vermittlungsstelle, mit welcher der umleitende Anschluss verbunden ist, ist vom Anrufer zu bezahlen.

Für die von dieser Vermittlungsstelle zum Zielanschluss umgeleiteten Verbindungen ist das Verbindungsentgelt gemäß den jeweiligen EB vom Kunden, der diesen Zusatzdienst in Anspruch nimmt, zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.6. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.7. Halten von Verbindungen (CH)

Für eine zweite vom Kunden aufgebaute Verbindung ist das Verbindungsentgelt gemäß den jeweiligen EB zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

1.3.8. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

Die Aktivierung und die Parameteränderung der standardmäßig eingerichteten ISDN - Zusatzdienste ist entgeltpflichtig. Punkt 2.2.30.

1.4. **Entstörung**

1.4.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.2.

1.4.2. Netzentstörung Top

Für einen ISDN-Basisanschluss

Entgelt pro Monat

17,44 EUR

Für einen ISDN-Multianschluss

Entgelt pro Monat

174,41 EUR

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhafte Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden bei

einem ISDN-Basisanschluss der Betrag von 17,45 EUR und bei

einem ISDN-Multianschluss der Betrag von 174,42 EUR

gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

2. **Zusätzliche Leistungen**

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Vergabe des Rechtes, eine zusätzliche Leistung in Anspruch zu nehmen, ist bei bestimmten Zusatzdiensten einmalig für jede Rufnummer und für jeden Dienst ein Berechtigungsentgelt zu bezahlen.

A.2. Für in Serie geschaltete ISDN-Anschlüsse sind bei Inanspruchnahme der Zusatzdienste Rufumleitung zu einem anderen Anschluss (Punkt 1.3.5.) und Rufumleitung zu einem Modultext (Punkt 2.2.18.) Berechtigungsentgelte und Überlassungsentgelte nur für die Kopfnummer zu bezahlen.

2.1. **Unentgeltliche Leistungen**

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern (LH)

unentgeltlich

2.1.2. Erste Mehrfachrufnummer (MSN)

unentgeltlich

2.1.3. Dreierkonferenz

Für beide vom Kunden aufgebauten Verbindungen, die zu einer Dreierkonferenz zusammengeschaltet werden, ist vom Kunden das Verbindungsentgelt je Verbindung gemäß den jeweiligen EB zu bezahlen.

Berechtigungsvergabe und -entzug

unentgeltlich

2.2. Entgeltliche Leistungen

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlussleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch bzw. Umkonfiguration der Anschalteinrichtung am Standort des ISDN-Anschlusses.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlussleitung

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung

nach Aufwand

2.2.4. Installation des ISDN-Anschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand

2.2.5. ISDN-S-Bus Installation (nur bei Basisanschluss)

nach Aufwand

2.2.6. Montage einer Anschlussdose für analoge Endgeräte bei Netzabschlüssen mit integrierter Terminaladapterfunktion analog (2 x a/b)

nach Aufwand

2.2.7. Anschaltung des ISDN-Anschlusses an eine andere als die Regel-Vermittlungsstelle (ISDN-Fremdschaltung) im selben Ortsnetz.

Nr.	ISDN-Fremdschaltung	Entgelt in EUR
	Überlassungsentgelt im selben Ortsnetz, pro Monat	
1.	für einen Basisanschluss	47,96
2.	für einen Multianschluss	479,64

2.2.8. ISDN-Direktverbindung (nur national verfügbar)

ISDN-Direktverbindungen werden nur in der Tarifoption Geschäftstarif 1 und 2 realisiert.

Für die Überlassung einer ISDN-Direktverbindung ist zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt für den ISDN-Anschluss ein monatliches Entgelt für jeden Endpunkt zu bezahlen. Für die Höhe des Überlassungsentgeltes ist die Tarifentfernung der beiden Endpunkte voneinander maßgeblich. Die Zoneneinteilung richtet sich nach den Bestimmungen B.1. und B.2. des Punktes 1.3. der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss) mit der unten angeführten Ausnahme.

Nr.	Überlassung von ISDN-Direktverbindungen	Entgelt in EUR
1.	Überlassungsentgelt , pro Monat und Endpunkt	
1.1.	Die beiden Endpunkte befinden sich innerhalb desselben Vermittlungsstellenbereiches	43,60
1.2.	Die beiden Endpunkte befinden sich in verschiedenen Vermittlungsstellenbereichen desselben Ortsnetzbereiches	161,33
1.3.	Regionalzone	261,61
1.4.	1. Inlandsfernzone bis 200 km	327,02
1.5.	2. Inlandsfernzone über 200 km	523,24

Bei nachträglicher Schaltung von Direktverbindungen werden je Endstelle und Direktverbindung verrechnet

17,44 EUR

2.2.9. Zugang zum Dataswitch-Dienst (DX ISDN)

Nr.	Zugang zum Dataswitch-Dienst	Entgelt in EUR
1.	Überlassungsentgelt für einen Zugang über den D-Kanal (nur Basisanschluss), pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1.	300 bit/s	26,16
1.2.	1,2 kbit/s	65,40
1.3.	2,4 kbit/s	87,20
1.4.	4,8 kbit/s	130,80
1.5.	9,6 kbit/s	174,41
2.	Überlassungsentgelt für einen Zugang über einen B-Kanal , pro Monat und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	479,64

Bei nachträglicher Schaltung eines Dataswitch-Hauptanschlusses werden je Anschluss verrechnet

17,44 EUR

HINWEIS: Weitere Entgelte betreffend den Dataswitch-Dienst sind in den Entgeltbestimmungen der Datakom Austria G.m.b.H. (EB Dataswitch) enthalten.

2.2.10. Änderung der Rufnummer oder Rufnummerntausch

Entgelt für jede Rufnummernänderung oder Rufnummerntausch

13,08 EUR

2.2.11. Zuteilung einer Kurzurufnummer

Nr.	Kurzurufnummer	Entgelt in EUR
1.	Für Basisanschlüsse	
1.1.	Herstellungsentgelt pro Kurzurufnummer, einmalig	348,82
1.2.	Überlassungsentgelt, pro Monat	
	1- stellig verkürzt	196,21
	2- stellig verkürzt	392,42
2.	Für Multianschlüsse	Entgeltfrei

2.2.12. Einrichtung einer Durchwahl (DDI)

Nr.	Durchwahl	Entgelt in EUR
1.	Herstellungsentgelt , einmalig	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluss	1,30
2.2.	Multianschluss	13,08

2.2.13. Zweite und jede weitere Mehrfachrufnummer (MSN)

Überlassungsentgelt für jede weitere Mehrfachrufnummer, pro Monat

2,17 EUR

2.2.14. Sub-Adressierung (SUB)

Nr.	Sub-Adressierung	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluss	4,36
2.2.	Multianschluss	43,60

2.2.15. Benutzerindividuelle Zeichengabe (Service 1, UUS)

Nr.	Benutzerindividuelle Zeichengabe	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat	6,54
3.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	0,06

2.2.16. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung Punkt 2.2.30.

2.2.17. Rufumleitung zu einer individuellen Nachricht (Kurztextwiederholer)

Nr.	Rufumleitung zu einer individuellen Textansage (KTW)	Entgelt in EUR
1.	Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht	34,87
2.	Entgelt für die Änderung der Nachricht und Aktivierung	Punkt 2.2.30.
3.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher , pro Tag	0,86

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluss weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluss verrechnet.

2.2.18. Rufumleitung zu einem Modultext

Nr.	Rufumleitung zu einem Modultext	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher , pro Tag	0,43

Hinweis bei Verwendung des Modultextes zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit dem Modultext verbunden. Da deshalb der Anschluss weiter besteht, wird bis zur Abschaltung des Modultextes das Grundentgelt für diesen Anschluss verrechnet.

2.2.19. Sperre des ISDN-Anschlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf

Nr.	Sperre	Entgelt in EUR
1.	Sperre einschließlich Wiedereinschaltung , einmalig	8,71
2.	Sperre außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand
3.	Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand

2.2.20. Tarifzonensperre

Entgelt für die Berechtigungsvergabe inkl. Aktivierung

Punkt 2.2.30.

2.2.20a Rufzonensperre

Einmaliges Entgelt für die Berechtigungsvergabe (inkl. Aktivierung) pro Anschluss

In EUR

16,90

Für einen in Serie geschalteten ISDN-Anschluss erfolgt die Berechtigungsvergabe auf die Serienkopfnr., daher erfolgt die Verrechnung des Entgelts pro Anschluss.

Für einen Multianschluss erfolgt die Berechtigungsvergabe auf die Kopfnr., daher erfolgt die Verrechnung des Entgelts pro Anschluss.

Für einen ISDN-Basisanschluss erfolgt die Berechtigungsvergabe auf die Globalnummer, daher erfolgt die Verrechnung des Entgelts pro Anschluss.

2.2.21. Geschlossene Benutzergruppe

Für die Verwaltung einer jeden Gruppe ist vom Verantwortlichen der Gruppe ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen. Für jede Rufnummer einer Gruppe ist ein einmaliges Berechtigungsentgelt und ein monatliches Überlassungsentgelt zu bezahlen.

Nr.	Geschlossene Benutzergruppe	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	
1.1.	Für jede Gruppe	Punkt 2.2.30.
1.2.	Für jede Rufnummer einer Gruppe	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	für jede Gruppe	21,79
2.2.	für jede Rufnummer einer Gruppe	6,54

2.2.22. Entgeltanzeige (AOC)

Nr.	Entgeltanzeige	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluss	2,17
2.2.	Multianschluss	21,79

2.2.23. Rufdatenerfassung

Nr.	Rufdatenerfassung	Entgelt in EUR
1.1.	Entgelt für einen Ausdruck und dessen Zusendung	4,36
1.2.	Entgelt für jeweils 10 Zeilen des Ausdruckes	0,08
2.1.	Entgelt für die Diskette und deren Zusendung	4,36
2.2.	Entgelt für jeweils 10 Datensätze	0,04
3.1.	Entgelt für die CD-ROM	21,07
3.2.	Entgelt für jeweils 10 Datensätze	0,04

Die angeführten Entgelte werden für jeweils 10 volle Zeilen/Datensätze verrechnet.

2.2.24. Verbrauchskontrolle

Nr.	Verbrauchskontrolle	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt und Entgelt für jede Änderung des Schwellenwertes	4,36
2.	Entgelt für Erstellung und Versendung der Verständigung	1,45

2.2.25. Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLP)

Für jede Berechtigungsvergabe

Punkt 2.2.30.

2.2.26. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Gerufenen beim Rufenden (COLR)

Für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.30.

2.2.27. Anrufer-Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 des TKG)

Nr.	Anrufer-Identifizierung	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Tag	0,72
3.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	1,45

2.2.28. Steckdosenteilnehmer

Nr.	Steckdosenteilnehmer	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	Punkt 2.2.30.
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und Basisanschluss	2,17

2.2.29. Prozedursperre

Entgelt für jede Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

Punkt 2.2.30.

2.2.30. ISDN - Operator (Telekom Austria - Eingabe)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung

6,54 EUR

(Berechtigungsvergabe für standardmäßig eingerichtete Zusatzdienste ist entgeltfrei)

2.2.31. Anzeige einer individuellen Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIP no screening)

Nr.	Anzeige einer individuellen Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt , einmalig	entgeltfrei
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Basisanschluss	6,54
2.2.	Multianschluss	65,40

2.2.32. Geographische Rufnummernportierung

unentgeltlich

2.2.33. Parallel-Läuten

Das Verbindungsentgelt bis zur Vermittlungsstelle, mit welcher der umleitende Anschluss verbunden ist, ist vom Anrufer zu bezahlen. Das Verbindungsentgelt für die von dieser Vermittlungsstelle zum zweiten Anschluss umgeleiteten Verbindungen ist gemäß den jeweiligen EB vom Kunden, der diesen ISDN-Zusatzdienst in Anspruch nimmt, zu bezahlen.

Nr.	Parallel-Läuten	Entgelt in EUR
1.	Berechtigungsentgelt	unentgeltlich
2.	Verbindungsentgelt	siehe jeweilige EB

2.2.34. Abweisen von anonymen Anrufen

Berechtigungsgabe und -entzug unentgeltlich

2.2.35 Abweisen von weitergeleiteten Anrufen

Berechtigungsgabe und -entzug unentgeltlich

2.2.35. Entgelt für die Berechtigungsgabe (inkl. Aktivierung) pro Anschluss

In EUR 16,90

Für einen Multianschluss erfolgt die Berechtigungsgabe auf die Kopfnummer, daher erfolgt die Verrechnung des Entgeltes nur auf die Kopfnummer.

Für in Serie geschaltete ISDN-Anschlüsse erfolgt die Berechtigungsgabe auf die Kopfnummer, daher erfolgt die Verrechnung des Entgeltes auf die Kopfnummer.

Für den ISDN-Basisanschluss erfolgt die Berechtigungsgabe auf die Globalnummer, daher erfolgt die Verrechnung des Entgeltes nur auf die Globalnummer.

2.2.36. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen

3. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses

Für die Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von ISDN-Anschlüssen	Entgelt in EUR
1.	Bereithaltungsentgelt , pro Monat und Anschluss	
1.1.	Basisanschluss	23,54
1.2.	Multianschluss	235,45

Entgeltbestimmungen für die Bereichskennzahl für private Netze (EB BKZ 5)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001. Die am 4. Juni 2001 veröffentlichten EB BKZ 05 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst Bereichskennzahl für private Netze sind für die nach der Leistungsbeschreibung Bereichskennzahl für private Netze zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die diesbezüglichen Entgeltbestimmungen für den Fernsprechdienst – Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss) maßgebend.

1. Einmalige Entgelte

Leistung	Entgelt in ATS	Entgelte in EUR
Erarbeitung und Einrichtung des Verkehrsführungsprogramms unabhängig von der Anzahl der erstmalig einzurichtenden Ziele, einmalig	46.776,-	3.399,34
Erstaktivierung des Verkehrsführungsprogramms	Entgeltfrei	Entgeltfrei
Storno vor der Erstaktivierung, einmalig	2.286,-	166,13
Deaktivierung des Verkehrsführungsprogramms im Zuge der Kündigung, einmalig	2.286,-	166,13

2. Monatliche Entgelte

Für die Bereithaltung einer Bereichskennzahl für private Netze ist unabhängig von der Anzahl der Zugänge ein monatliches Grundbereithaltungsentgelt zu entrichten

Leistung	Entgelt in ATS	Entgelte in EUR
Grundbereithaltungsentgelt für den Zugang	9.108,-	661,90

3. Änderung der Zugänge

Eine Änderung bestehender Ziele (Erweiterung oder Verringerung) sowie jede Änderung eines Zieles bei gleichbleibender Anzahl der Ziele, bringt unmittelbar eine Änderung des gesamten Verkehrsführungsprogramms mit sich. Für jede derartige Änderung ist ein einmaliges Entgelt zu entrichten.

Leistung	Entgelt in ATS	Entgelte in EUR
Änderung der Ziele	3.372,-	245,05

Entgeltbestimmungen für den PHONE CLUB (EB PHONE CLUB)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 7. Oktober 2002. Die am 1. Oktober 2002 veröffentlichten EB PHONE CLUB werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst PHONE CLUB sind für die nach der LB PHONE CLUB zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen (EB Fernsprechanschluss und EB ISDN) maßgebend.

1. Einrichtungsentgelt

Für die Einrichtung einer PHONE CLUB Rufnummer ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Einrichtung einer PHONE CLUB Rufnummer	Entgelt in EUR
Pauschale pro Einrichtung	13,08

2. Entgelt für jede Änderung eines "Friends"-Anschlusses

Für jede Änderung eines "Friends"-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen.

Änderung eines "Friends"-Anschlusses	Entgelt in EUR
Pauschale pro Änderung	4,36

3. Monatliches Entgelt

3.1. PHONE CLUB Special Friends

Für die Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen, welches zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt gemäß der betreffenden Entgeltbestimmung (EB Fernsprechanschluss und EB ISDN) zu entrichten ist.

Überlassung einer PHONE CLUB Rufnummer	Entgelt in EUR
Entgelt pro Monat und PHONE CLUB Rufnummer	2,17

4. Verbindungsentgelte

4.1. Interne Verbindungen

Interne Verbindungen sind entgeltfrei.

4.2. Friends Verbindungen

Friends Verbindungen werden zum PHONE CLUB Special Friends Tarif tarifiert.

4.3. Externe Verbindungen

Externe Verbindungen werden zum Tarif der vom Kunden gewählten jeweiligen Tarifoption tarifiert.

Verbindungsentgelte PHONE CLUB Special Friends

1. Tarifierungsgrundsätze
 - 1.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.
 - 1.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.
 - 1.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetz-Bereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonen-Zuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

2. Entfernungszonen

2.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

2.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

2.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten 2.1 und 2.2 abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

2.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“; Kennzahl 0664
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“; Kennzahl 0676
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“; Kennzahl 0650
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“; Kennzahl 0699
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“; Kennzahl 0678

2.5. Auslandsverkehr

2.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus Punkt 6 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

2.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	Zonengruppe 17

2.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

3. Zeitfenster

3.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

3.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

4. Tarifierungsdauer

Die Tarifierung beginnt durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

5. Tarife

5.1. Der Tarifimpuls kostet:

im PHONE CLUB Special Friends Tarif

0,06802 EUR

5.2. Bei Tarifierung zum Regionalzonentarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.

50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.

Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

5.3. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

M u l t i p l i k a t o r

			Geschäftszeit	Freizeit
Inland	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	1,2	1
	Mobilfunkzone 1		3,2	2,7
	Mobilfunkzone 2		3,6	3
	Mobilfunkzone 3		4,8	4
	Mobilfunkzone 4		3,6	3
	Mobilfunkzone 5		4,55	3,8
Online			0,4	0,2
Ausland	Zonengruppe	1	4,8	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,8
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
		16	keine Faktoren	
		17	4	3
Satelliten-Verbindungen				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) u Inmarsat-M-Verbindungen			67	67
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)			234	234
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)			48	48
Thuraya (Kennzahl: 0088216)			36	34
Global Star (Kennzahl: 008818)			48	48
EMSAT			48	48
Internationale Telekommunikationsdienste				

Tariffreie Dienste 00800		e n t g e l t f r e i	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
Bereiche 0501 bis 0509, 0517, 057, 059		wie	Regionalzone
Pagingdienst 0666			
Bereich 0666		wie	Regionalzone
Pagingdienst 0686 xx			
Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52		2	2
Bereich 0686 25, -40, -45		23	23
Bereich 0686 35, -55		20	20
Pagingdienst 0688 xx			
Bereich 0688 84, -85, -86, -87		4,8	4,8
Bereich 0688 7x		10	10
Bereich 0688 3x, -4x		26,67	26,67
Bereich 0688 89		0,6	0,2
Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83		4	4
Bereich 0688 6x		16	16
Bereich 0688 5x		20	20
Bereich 0688 0x, -88		wie	Regionalzone
Bereich 0688 1x		28	26
Bereich 0688 9x		99	99
Pagingdienst 0669			
Bereich 0669		23	24
Personenbezogene Dienste 07xx			
Bereich 0710		maximal 1,07 gemäß EVO §2	
Bereich 0711-1, 2, 3, 4		wie	Regionalzone
-5, 6, 7	Variante 2	2,25	2,25
-8, 9, 0	Variante 3	4,8	4,8
Bereich 0720 x			
(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2	2
Bereich 0730 x			
(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		2,68	2,68
Bereich 0740 x			
(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		3,9	3,9
Tariffreie Dienste 080x			
0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i ***)	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
Bereich 0810		maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
(zu Dienstekunden der Telekom Austria)			

Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)
Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx	
Bereich 09xx	variabel**)
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
Dienste im öffentlichen Interesse	
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	wie Regionalzone
Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	keine Faktoren
Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	12,9 12,9
Auskunftsdienste 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel**)
Nationale Tonbanddienste 15xx	wie Regionalzone
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
Pannendienste 120, 123	maximal wie Österreichzone
Besondere Rufnummer 130	wie Regionalzone
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone
Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Inland

Multiplikatoren und Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, dass zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in

den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

***)) Beim tariffreien Dienst 0804xx ist zu bemerken, dass die Einwahl zu einer solchen Rufnummer über einen Anschluss von Telekom Austria entgeltfrei ist, jedoch die Entgelte des jeweiligen vom Kunden gewählten Internet Service Providers anfallen.

5.4. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,056	0,025
2.	Österreichzone	0,068	0,056
3.	Mobilfunkzone 1	0,181	0,153
4.	Mobilfunkzone 2	0,204	0,170
5.	Mobilfunkzone 3	0,271	0,226
6.	Mobilfunkzone 4	0,204	0,170
7.	Mobilfunkzone 5	0,258	0,215
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,022	0,011
	Ausland		

9.	Zonengruppe 1	0,271	0,226
10.	Zonengruppe 2	0,340	0,283
11.	Zonengruppe 3	0,382	0,340
12.	Zonengruppe 4	0,566	0,510
13.	Zonengruppe 5	0,680	0,623
14.	Zonengruppe 6	0,850	0,793
15.	Zonengruppe 7	0,963	0,850
16.	Zonengruppe 8	1,133	0,963
17.	Zonengruppe 9	1,303	1,133
18.	Zonengruppe 10	1,360	1,303
19.	Zonengruppe 11	1,587	1,473
20.	Zonengruppe 12	1,700	1,632
21.	Zonengruppe 13	2,040	1,927
22.	Zonengruppe 14	0,382	0,340
23.	Zonengruppe 15	0,382	0,382
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,226	0,170
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und	5,611	5,611
27.	Inmarsat-M-Verbindungen Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen	3,797	3,797
28.	(Kennzahl: 0087x39)	13,264	13,264
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,720	2,720
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,720	2,720
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,040	1,927
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,720	2,720
33.	EMSAT	2,720	2,720
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,056	0,025
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,056	0,025
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,113	0,113
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,303	1,303
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,133	1,133
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,271	0,271
41.	Bereich 0688 7x	0,566	0,566
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,511	1,511
43.	Bereich 0688 89	0,034	0,011

44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,226	0,226
45.	Bereich 0688 6x	0,906	0,906
46.	Bereich 0688 5x	1,133	1,133
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,056	0,025
48.	Bereich 0688 1x	1,587	1,473
49.	Bereich 0688 9x	5,611	5,611
	Pagingdienst 0669 xx		
50.	Bereich 0669	1,303	1,360
	Personenbezogene Dienste 07xx		
51.	Bereich 0710	maximal 0,072 gemäß EVO §2	
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,056	0,025
53.	-5, 6, 7 Variante 2	0,127	0,127
54.	-8, 9, 0 Variante 3	0,271	0,271
55.	Bereich 0720	0,113	0,113
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		
56.	Bereich 0730	0,151	0,151
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		
57.	Bereich 0740	0,220	0,220
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		
	Tariffreie Dienste 080x		
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei ***)	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
59.	Bereich 0810	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
	(zu Dienstekunden der Telekom Austria)		
60.	Bereich 0810	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		
61.	Bereich 0820	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	(zu Dienstekunden der Telekom Austria)		
62.	Bereich 0820	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
63.	Bereich 09xx	variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse			
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,056	0,025
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,731	0,731
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)	
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,056	0,025

71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
73.	Pannendienste 120, 123	maximal	
		0,068	0,056
74.	Besondere Rufnummer 130	0,056	0,025
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,056	0,025
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

***) Beim tariffreien Dienst 0804xx ist zu bemerken, dass die Einwahl zu einer solchen Rufnummer über einen Anschluss von Telekom Austria entgeltfrei ist, jedoch die Entgelte des jeweiligen vom Kunden gewählten Internet Service Providers anfallen.

6. Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China, Estland, Gibraltar, Hongkong, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Korea Rep., Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Neuseeland, Palästina, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kuwait, Litauen, Marokko, Mexiko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Antarktis, Armenien, Aserbaidschan, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Libyen

Zonengruppe 6

Fr. Guyana, Guadeloupe, Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon

Zonengruppe 7

Bermuda, Macao, Malaysia, Mayotte, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien

Zonengruppe 8

Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago

Zonengruppe 9

Afghanistan, Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia,

Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

Zonengruppe 10

Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigeria, Norfolk Inseln, Samoa, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln, Wallis und Futuna

Zonengruppe 11

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe 12

Bolivien, Cayman-Inseln, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Ost-Timor, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

Zonengruppe 13

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, Diego Garcia, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam, Zaire

Zonengruppe 14

Jungferninseln (US), Kanada, , Vereinigte Staaten von Amerika

Zonengruppe 15

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

Zonengruppe 16

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Zonengruppe 17

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1 (EB Tarifoption Business 1)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption Business 1 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Business 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Business 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Business 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone Business 1umfaßt grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Österreichzone

Die Österreichzone Business 1 umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechanschluss - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanschluss - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanchluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifooptionen

Neben den in den EB Fernsprechanchluss geregelten Tarifooptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption Business 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 auf die Tarifooption Business 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Business 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluss - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	28,99
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	57,98
1.4.	Für einen ISDN-Multianschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	579,92

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR :

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,060	0,026
2.	Österreichzone	0,072	0,060
3.	Mobilfunkzone 1	0,193	0,162
4.	Mobilfunkzone 2	0,217	0,180
5.	Mobilfunkzone 3	0,289	0,241
6.	Mobilfunkzone 4	0,217	0,180
7.	Mobilfunkzone 5	0,274	0,229
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,023	0,012
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,289	0,241
10.	Zonengruppe 2	0,361	0,301
11.	Zonengruppe 3	0,406	0,361
12.	Zonengruppe 4	0,603	0,542
13.	Zonengruppe 5	0,723	0,663
14.	Zonengruppe 6	0,904	0,844
15.	Zonengruppe 7	1,025	0,904

16.	Zonengruppe 8	1,206	1,025
17.	Zonengruppe 9	1,387	1,206
18.	Zonengruppe 10	1,447	1,387
19.	Zonengruppe 11	1,688	1,568
20.	Zonengruppe 12	1,809	1,736
21.	Zonengruppe 13	2,171	2,050
22.	Zonengruppe 14	0,406	0,361
23.	Zonengruppe 15	0,406	0,406
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,241	0,180
Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	5,971	5,971
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,041	4,041
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,114	14,114
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,895	2,895
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,895	2,895
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,171	2,050
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,895	2,895
33.	EMSAT	2,895	2,895
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,060	0,026
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,060	0,026
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,120	0,120
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,387	1,387
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,206	1,206
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,289	0,289
41.	Bereich 0688 7x	0,603	0,603
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,608	1,608
43.	Bereich 0688 89	0,036	0,012
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,241	0,241
45.	Bereich 0688 6x	0,965	0,965
46.	Bereich 0688 5x	1,206	1,206
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,060	0,026
48.	Bereich 0688 1x	1,688	1,568
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	5,971	5,971
50.	Bereich 0669	1,387	1,447

Personenbezogene Dienste 07xx			
51.	Bereich 0710	max. 0,072 gemäß EVO §2	
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,060	0,026
53.	-5, 6, 7 Variante 2	0,135	0,135
54.	-8, 9, 0 Variante 3	0,289	0,289
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,120	0,120
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,161	0,161
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,235	0,235
Tariffreie Dienste 080x			
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx			
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx			
63.	Bereich 09xx	variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse			
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,060	0,026
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,778	0,778
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)	
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,060	0,026
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
73.	Pannendienste 120, 123	maximal	
		0,072	0,060
74.	Besondere Rufnummer 130	0,060	0,026
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,060	0,026
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

- *) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

- **) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5. Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanchluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanchluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanchluss
Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechanschluss
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechanschluss
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1 (EB Tarifoption Privat 1)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption Privat 1 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption Privat 1 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption Privat 1 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption Privat 1 für Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 60 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 60 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen Fernsprechanschluss - Sprachtelefoniedienst und Entgeltbestimmungen ISDN ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 der Entgeltbestimmungen für den Fernsprechanschluss - Sprachtelefoniedienst ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanchlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoptionen Privat 1 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 auf die Tarifoption Privat 1.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
2.	Tarif-Umstufung	8,71

1.5. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt Privat 1

Nr.	Überlassung von Fernsprechan Schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechanschluss - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	19,54
1.3.	für einen ISDN-Basisanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	36,25
1.4.	für einen ISDN-Multianschluss gemäß der	362,63

	Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR :

		Entgelt in EUR	
Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,063	0,029
2.	Österreichzone	0,077	0,063
3.	Mobilfunkzone 1	0,204	0,172
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,306	0,255
10.	Zonengruppe 2	0,383	0,319
11.	Zonengruppe 3	0,431	0,383
12.	Zonengruppe 4	0,639	0,575
13.	Zonengruppe 5	0,767	0,703
14.	Zonengruppe 6	0,959	0,895
15.	Zonengruppe 7	1,087	0,959
16.	Zonengruppe 8	1,279	1,087
17.	Zonengruppe 9	1,470	1,279
18.	Zonengruppe 10	1,534	1,470
19.	Zonengruppe 11	1,790	1,662
20.	Zonengruppe 12	1,918	1,841
21.	Zonengruppe 13	2,302	2,174
22.	Zonengruppe 14	0,431	0,383
23.	Zonengruppe 15	0,431	0,431
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,255	0,191
	Satelliten-Verbindungen		
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	2,302	2,174
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	3,069	3,069
33.	EMSAT	3,069	3,069

Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
41.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
43.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
45.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
46.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
48.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
50.	Bereich 0669	1,470	1,534
Personenbezogene Dienste 07xx			
51.	Bereich 0710	maximal 0,072 gemäß EVO §2	
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,063	0,029
53.	-5, 6, 7 Variante 2	0,143	0,143
54.	-8, 9, 0 Variante 3	0,306	0,306
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,127	0,127
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,171	0,171
57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,249	0,249
Tariffreie Dienste 080x			
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	

62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)
63.	Bereich 09xx	variabel **)
Dienste im öffentlichen Interesse		
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,063 0,029
67.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352 1,352
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,824 0,824
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,063 0,029
71.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
72.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
73.	Pannendienste 120, 123	maximal 0,077 0,063
74.	Besondere Rufnummer 130	0,063 0,029
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,063 0,029
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl	wie Regionalzone oder wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001

unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.

2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

3. Bereithaltung eines Anschlusses

3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses

Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.

3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses

Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst BonusTalk (EB BonusTalk)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001. Die am 1. Mai 2000 veröffentlichten EB Bonus Talk werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst BonusTalk sind für die nach der LB BonusTalk zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen (EB Fernsprechanschluss und EB ISDN) maßgebend.

Grundleistung

Freischaltungsentgelt

Entgelt für die Freischaltung

Für die erstmalige Einrichtung der BonusTalk Rufnummern (Rufnummern der BonusTalk-Anschlüsse) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Entgelt für jede Änderung der Daten

Für jede Änderung der Daten eines BonusTalk-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.jet2web.com) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Änderung eines BonusTalk- Anschlusses	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
Pauschale pro Änderung (Operator)	60,--	4,36
Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,--	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt im Rahmen des Telekommunikationsdienstes BonusTalk ist zusätzlich zum monatlichen Grundentgelt gemäß der betreffenden Entgeltbestimmung (EB Fernsprechanschluss und EB ISDN) zu entrichten.

Überlassung BonusTalk	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
Entgelt pro Monat	24,--	1,74

Verbindungsentgelte

Für die nach der LB BonusTalk zu erbringenden Leistungen kommen die Tarifierungsgrundsätze, die Entfernungszonen, die Zeitfenster, die Tarifierungsdauer, die Bestimmungen über den Tarif und das Verbindungsentgelt gemäß den EB Fernsprechanchluss Punkte 1.3. A, 1.3 B.1 bis B.4, 1.3 C, 1.3 D.2, 1.3 E.3 bis E.5 und 1.4.4 A.2 sowie den EB ISDN Pkt. 1.2.2 zur Anwendung. EB Fernsprechanchluss Pkt. 1.4 kommt nicht und 1.3 nur im angeführten Umfang zur Anwendung. Der Telekommunikationsdienst BonusTalk wird nur zum Geschäftstarif 2 gemäß den EB Fernsprechanchluss Pkt. 1.4.4 A.2 erbracht.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 (EB Tarifoption TikTak 3)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak 3 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak 3 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak 3 für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.31. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak 3 an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak 3

Nr.	Überlassung von Fernsprechanschlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	14,38
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	23,98
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak 3 und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR.:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
	Internationale Telekommunikationsdienste		
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
	Telekommunikationsdienste		
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55	1,279	1,279

	Pagingdienst 0688 xx		
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x	6,331	6,331
	Pagingdienst 0669 xx		
39.	Bereich 0669	1,554	1,622
	Personenbezogene Dienste 07xx		
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit regelten Tarifobergrenzen 08xx		
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043	0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118 77 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872	0,872

58. Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59. Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60. Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61. Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62. Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63. Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64. Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65. Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5. Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanschlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak6 (EB TikTak6)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak6 sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak6 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Leistung

Für die Inanspruchnahme der, in den LB TikTak6 Punkt 1.2. geregelten besonderen Leistung ist vom Kunden, jeweils in Verbindung mit nachfolgend angeführten Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, nachfolgend angeführtes Entgelt zu bezahlen.

Für jeweils 1 Fernsprechanschluss bzw. bei TikTak Family für 2 Fernsprechanlüsse:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.2. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	302,66	21,98
2.	TikTak Privat	302,66	21,98
3.	TikTak Plus	371,35	26,98
4.	TikTak Family	371,35	26,98

Für jeweils 1 ISDN-Basisanschluss bzw. bei TikTak Family für 1 Fernsprech- und 1 ISDN-Basisanschluss:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.3. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	440,38	31,99
2.	TikTak Privat	440,38	31,99
3.	TikTak Plus	632,92	45,98
4.	TikTak Family	502,14	36,48

2. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Umstellung der Verrechnung zur Inanspruchnahme von TikTak6 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen. Weitere Umstellungen der Verrechnung, wie z.B. Bestellung nach vorangegangener Abmeldung, werden einer Tarif-Umstufung entsprechend in Rechnung gestellt (Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, Punkt 1.4). Die Umstellung der Verrechnung erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak7 (EB TikTak7)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak7 sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak7 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Leistung

Für die Inanspruchnahme der, in den LB TikTak7 Punkt 1.2. geregelten besonderen Leistung ist vom Kunden, jeweils in Verbindung mit nachfolgend angeführten Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, nachfolgend angeführtes Entgelt zu bezahlen.

Für jeweils 1 Fernsprechanschluss bzw. bei TikTak Family für 2 Fernsprechanlüsse:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.2. der jeweiligen Tarifooption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifooption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	343,94	24,98
2.	TikTak Privat	343,94	24,98
3.	TikTak Plus	412,63	29,98
4.	TikTak Family	412,63	29,98

Für jeweils 1 ISDN-Basisanschluss bzw. bei TikTak Family für 1 Fernsprech- und 1 ISDN-Anschluss:
Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.3. der jeweiligen Tarifooption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifooption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	481,66	34,99
2.	TikTak Privat	481,66	34,99
3.	TikTak Plus	674,20	48,98
4.	TikTak Family	543,42	39,48

2. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Umstellung der Verrechnung zur Inanspruchnahme von TikTak7 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen. Weitere Umstellungen der Verrechnung, wie z.B. Bestellung nach vorangegangener Abmeldung, werden einer Tarif-Umstufung entsprechend in Rechnung gestellt (Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, Punkt 1.4). Die Umstellung der Verrechnung erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak8 (EB TikTak8)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak8 sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak8 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Leistung

Für die Inanspruchnahme der, in den LB TikTak8 Punkt 1.2. geregelten besonderen Leistung ist vom Kunden, jeweils in Verbindung mit nachfolgend angeführten Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, nachfolgend angeführtes Entgelt zu bezahlen.

Für jeweils 1 Fernsprechanschluss bzw. bei TikTak Family für 2 Fernsprechanlüsse:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.2. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	343,94	24,98
2.	TikTak Privat	343,94	24,98
3.	TikTak Plus	412,63	29,98
4.	TikTak Family	412,63	29,98

Für jeweils 1 ISDN-Basisanschluss bzw. bei TikTak Family für 1 Fernsprech- und 1 ISDN-Basisanschluss:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.3. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	481,66	34,99
2.	TikTak Privat	481,66	34,99
3.	TikTak Plus	674,20	48,98
4.	TikTak Family	543,42	39,48

2. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Umstellung der Verrechnung zur Inanspruchnahme von TikTak8 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen. Weitere Umstellungen der Verrechnung, wie z.B. Bestellung nach vorangegangener Abmeldung, werden einer Tarif-Umstufung entsprechend in Rechnung gestellt (Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, Punkt 1.4). Die Umstellung der Verrechnung erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak9 (EB TikTak9)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak9 sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak9 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Leistung

Für die Inanspruchnahme der, in den LB TikTak9 Punkt 1.2. geregelten besonderen Leistung ist vom Kunden, jeweils in Verbindung mit nachfolgend angeführten Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, nachfolgend angeführtes Entgelt zu bezahlen.

Für jeweils 1 Fernsprechanschluss bzw. bei TikTak Family für 2 Fernsprechanlüsse:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.2. der jeweiligen Tarifooption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifooption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	454,08	32,99
2.	TikTak Privat	454,08	32,99
3.	TikTak Plus	509,08	36,98
4.	TikTak Family	509,08	36,98

Für jeweils 1 ISDN-Basisanschluss bzw. bei TikTak Family für 1 Fernsprech- und 1 ISDN-Anschluss:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.3. der jeweiligen Tarifooption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifooption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	591,64	42,98
2.	TikTak Privat	591,64	42,98
3.	TikTak Plus	756,76	54,98
4.	TikTak Family	632,92	45,98

2. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Umstellung der Verrechnung zur Inanspruchnahme von TikTak9 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen. Weitere Umstellungen der Verrechnung, wie z.B. Bestellung nach vorangegangener Abmeldung, werden einer Tarif-Umstufung entsprechend in Rechnung gestellt (Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, Punkt 1.4). Die Umstellung der Verrechnung erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi7+8 (EB TikTak Kombi7+8)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi7+8 sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak Kombi7+8 zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Leistung

Für die Inanspruchnahme der, in den LB TikTak Kombi7+8 Punkt 1.2. geregelten besonderen Leistung ist vom Kunden, jeweils in Verbindung mit nachfolgend angeführten Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, nachfolgend angeführtes Entgelt zu bezahlen.

Für jeweils 1 Fernsprechanschluss bzw. bei TikTak Family für 2 Fernsprechanlüsse:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.2. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	371,52	26,99
2.	TikTak Privat	371,52	26,99
3.	TikTak Plus	440,21	31,98
4.	TikTak Family	440,21	31,98

Für jeweils 1 ISDN-Basisanschluss bzw. bei TikTak Family für 1 Fernsprech- und 1 ISDN-Basisanschluss:

Die angeführten Entgelte inkludieren bereits das Grundentgelt gemäß Punkt 1.4./A.1./1.3. der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung.

Nr.	Monatliches Grundentgelt in der Tarifoption	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	TikTak International	509,08	36,98
2.	TikTak Privat	509,08	36,98
3.	TikTak Plus	701,60	50,98
4.	TikTak Family	571,00	41,48

2. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Umstellung der Verrechnung zur Inanspruchnahme von TikTak Kombi7+8 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen. Weitere Umstellungen der Verrechnung, wie z.B. Bestellung nach vorangegangener Abmeldung, werden einer Tarif-Umstufung entsprechend in Rechnung gestellt (Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung ausgenommen TikTak Business, Punkt 1.4). Die Umstellung der Verrechnung erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete (EB TikTak Auslandspakete)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001. Die am 1. Juli 2001 veröffentlichten EB TikTak Auslandspakete werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete sind für die nach der Leistungsbeschreibung TikTak Auslandspakete zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen der Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business, maßgebend.

1. Grundleistung

Für die Auswahl eines Landes aus den Auslandszonengruppen 1, 2 oder 3, für das die Vergünstigungen wie unter Punkt 2 dieser EB gelten, ist vom Kunden ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Es können maximal 5 Länder definiert werden, in denen diese Vergünstigungen gelten.

Nr.	Auslandspaket	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	Monatliches Entgelt je gewähltem Ausland	20,--	1,45

2. Verbindungsentgelte

Verbindungsentgelte für ein oder mehrere (insgesamt maximal 5) gewählte Länder aus den Auslandszonengruppen 1, 2 oder 3.

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in ATS / EUR:

Nr..	Tarife für Rufe zu geographischen Rufnummern (Festnetz) in ein oder mehrere vom Kunden gewählte Länder der Auslandszonengruppen 1, 2 oder 3	Geschäftszeit	Freizeit in ATS	Freizeit in EUR
	Ausland			
1.	Zonengruppe 1	wie Zonengruppe 1 *)	1,60	0,116
2.	Zonengruppe 2	wie Zonengruppe 2 *)	1,60	0,116
3.	Zonengruppe 3	wie Zonengruppe 3 *)	1,60	0,116

*) der jeweiligen Tarifoption nach Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Business

3. Entgelt für die Umstellung der Verrechnung

Für die erstmalige Einrichtung eines gewählten Auslands bzw. für die erstmalige zeitgleiche Einrichtung mehrerer Länder der Auslandszonengruppen 1, 2 oder 3 ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung eines gewählten Auslands der Auslandszonengruppen 1, 2 oder 3 ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.jet2web.com) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung eines gewählten Auslands	Entgelt in ATS	Entgelt in EUR
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	60,-	4,36
2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	10,-	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Business (EB Tarifooption TikTak Business)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifooption TikTak Business werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Business sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifooption TikTak Business zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifooption TikTak Business für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für

die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.

A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone TikTak Business umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone TikTak Business umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereiches.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifoptionen

Neben den in den EB Fernsprechanschluss geregelten Tarifoptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption TikTak Business an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifoption, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 auf die Tarifoption TikTak Business.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak Business:

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde *) erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluss – Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	34,08
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	68,16
1.4.	Für einen ISDN-Multian schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird ¹	681,66
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokal-Zone oder Österreich-Zone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluss (**)	entgeltfrei
4.	3 bevorzugte internationale Destinationen (***)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokal-Zone oder Österreich-Zone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann drei internationale Destinationen (Auslandskennzahlen) angeben, wobei Rufe zu geographischen Rufnummern in diesen, vom Kunden gewählten, Destinationen vom Anschluss des Kunden zu besonderen, von den Auslandszonen im Punkt A.2. dieser Entgeltbestimmungen abweichenden, Tarifen angerufen werden können. Die drei Auslandskennzahlen müssen aus verschiedenen Auslandszonengruppen (siehe Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen) sein, wobei für die bevorzugten internationalen Destinationen nur die Zonengruppen 1 bis 5 in Frage kommen.

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

Verbindungsentgelt für die 3 bevorzugten internationalen Destinationen

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte:

Nr.	Tarife für Geographische Rufnummern in den bevorzugten internationalen Destinationen Ausland	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
1.	Zonengruppe 1	0,101	0,087
2.	Zonengruppe 2	0,116	0,087
3.	Zonengruppe 3	0,247	0,188
4.	Zonengruppe 4	0,654	0,436
5.	Zonengruppe 5	1,090	0,654

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der bevorzugten internationalen Destinationen (Auslandskennzahlen) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten einer bevorzugten internationalen Destination ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung einer bevorzugten internationalen Destination	Entgelt in EUR
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	4,36
2.	Pauschale pro Änderung mittels Internet	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,032	0,032
2.	Österreich-Zone	0,054	0,054
3.	Mobilfunkzone 1	0,180	0,168
4.	Mobilfunkzone 2	0,217	0,180
5.	Mobilfunkzone 3	0,289	0,241
6.	Mobilfunkzone 4	0,217	0,180
7.	Mobilfunkzone 5	0,274	0,229
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,023	0,012
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,174	0,101
10.	Zonengruppe 2	0,188	0,116
11.	Zonengruppe 3	0,247	0,188
12.	Zonengruppe 4	0,726	0,479
13.	Zonengruppe 5	1,162	0,697
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	5,971	5,971
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,041	4,041
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,114	14,114
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,895	2,895
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,895	2,895
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,726	1,726
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,790	2,790
22.	EMSAT	2,895	2,895
	Internationale Telekommunikationsdienste		
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
	Telekommunikationsdienste		
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,060	0,026
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55	1,279	1,279

	Pagingdienst 0688 xx		
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,289	0,289
30.	Bereich 0688 7x	0,603	0,603
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,608	1,608
32.	Bereich 0688 89	0,036	0,012
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,241	0,241
34.	Bereich 0688 6x	0,965	0,965
35.	Bereich 0688 5x	1,206	1,206
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,060	0,026
37.	Bereich 0688 1x	1,688	1,568
38.	Bereich 0688 9x	5,971	5,971
	Pagingdienst 0669 xx		
39.	Bereich 0669	1,554	1,622
	Personenbezogene Dienste 07xx		
40.	Bereich 0710	maximal 0,072 gemäß EVO §2	
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,036	0,036
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch	0,872	0,872

	Automat		
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)	
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,036	0,036
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
62.	Pannendienste 120, 123	minimal	
		0,036	0,036
		maximal	
		0,054	0,054
63.	Besondere Rufnummer 130	0,036	0,036
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,036	0,036
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5 Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanchluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanchluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanchluss
Hier gelten die Bestimmungen von Punkt 2. EB Fernsprechanschluss
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechanschluss
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1

zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Business (Beilage 1 zu den EB Tarifoption TikTak Business)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynesien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun, Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren, Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Ost-Timor, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marshall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Family (EB Tarifoption TikTak Family)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak Family werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Family sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak Family zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

- 1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak Family für mindestens zwei Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

- 1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

- 1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

- A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der

Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.
- A.5. Verbindungen zwischen den zwei Anschlüssen in der Tarifoption TikTak5
Zwischen den beiden – für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak5 erforderlichen – Fernsprech- und/oder ISDN-Anschlüssen fallen keine Verbindungsentgelte an.
- B. Entfernungszonen
 - B.1. Lokal-Zone
Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.
 - B.2. Österreich-Zone
Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.
 - B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr
Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifoption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifoptionen sowie sonstigen Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in

diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifoption TikTak Family an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte sowie allfälliger entgeltfreier oder entgeltpflichtiger Zusatzleistungen.

Die Tarifoption TikTak Family unterscheidet sich von sonstigen Tarifoptionen nach Sekundenabrechnung maßgeblich darin, dass sie für 2 Fernsprech- oder ISDN-Anschlüsse gilt.

Zwischen diesen beiden Anschlüssen gilt eine von Punkt 1.3. A dieser Entgeltbestimmungen abweichende Tarifierung.

Nr.	Tarif für Verbindungen zwischen den 2 Anschlüssen des Kunden in der Tarifoption TikTak Family	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Minute	entgeltfrei

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak Family

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für zwei Fernsprechan schlüsse gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefondienst - Fernsprechan schluss, die nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen werden	21,00
1.3.	Für zwei ISDN-Basisanschlüsse gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, die nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen werden	39,89
1.4.	Für einen ISDN-Basisanschluss, gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, und einen Fernsprechan schluss, gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefondienst - Fernsprechan schluss, die nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen werden	30,44
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokal-Zone oder Österreich-Zone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und pro Anschluss **)	entgeltfrei
4.	1 Friend Rufnummer***)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Rufnummern von Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokalzone oder Österreichzone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei. Diese Freiminuten gelten für beide Anschlüsse.

***) Der Kunde kann eine geographische Rufnummer eines Fernsprech- oder ISDN-Anschlusses im Inland angeben, die rund um die Uhr um die Lokalzone des Zeitfensters Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.) von beiden Anschlüssen des Kunden angerufen werden kann. Der BestFriend gilt für beide Anschlüsse der Tarifoption TikTak Family

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Ein Wechsel der Rufnummer kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der Friend-Rufnummer (Rufnummer des Friend-Anschlusses) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Friend-Rufnummer ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung einer Friend-Rufnummer	Entgelt in EUR
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	4,36
2..	Pauschale pro Änderung mittels Internet	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak Family und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

		Entgelt in EUR	
Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
	Internationale Telekommunikationsdienste		
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
	Telekommunikationsdienste		
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279

29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x	6,331	6,331
	Pagingdienst 0669 xx		
39.	Bereich 0669	1,554	1,622
	Personenbezogene Dienste 07xx		
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720		
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730		
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740		
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
48.	Bereich 0810		
	(zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810		
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820		
	(zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820		
	(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse			
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx		
	(ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043	0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872	0,872

58. Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59. Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60. Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61. Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62. Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63. Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64. Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65. Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5. Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanschlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Family (Beilage 1 zu den EB Tarifoption TikTak Family)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aruba, Ascension, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Cayman-Insel, Cook-Inseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Diego Garcia, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Falkland-Inseln, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kongo Demokratische Republik, Korea VR, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Norfolk-Inseln, Oman, Ost-Timor, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, S. Helena, S. Kitts und Nevis, S. Tomé und Príncipe, Salomonen, Samoa, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vietnam, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak International (EB Tarifooption TikTak International)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifooption TikTak International werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak International sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifooption TikTak International zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanchluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifooption TikTak International für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 der Entgeltbestimmungen TikTak Plus ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak International an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak International

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	15,84
1.3.	Für einen ISDN-Basisanschluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	25,43
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	1 Auslandspaket gemäß den EB TikTak Auslandspakete nach Wahl **)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Ein Auslandspaket, gemäß den AGB, LB und EB TikTak Auslandspakete, nach Wahl ist im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei. Darüber hinaus kann der Kunde gegen das in den EB TikTak Auslandspakete vorgesehene Entgelt noch vier weitere Auslandspakete nach Wahl in Anspruch nehmen.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifooption TikTak International und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Entgelt in EUR			
Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
Inland			
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
Ausland			
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
Satelliten-Verbindungen			
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55	1,279	1,279

	Pagingdienst 0688 xx		
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x	6,331	6,331
	Pagingdienst 0669 xx		
39.	Bereich 0669	1,554	1,622
	Personenbezogene Dienste 07xx		
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043	0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872	0,872

58. Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59. Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60. Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61. Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62. Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63. Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64. Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65. Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl	wie Österreich-Zone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5. Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanschlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anschlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Office

(EB Tarifoption TikTak Office)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifoption TikTak Office werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Office sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifoption TikTak Office zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss (EB Fernsprechanschluss), die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) und die Entgeltbestimmungen für den Phone Club (EB Phone Club) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifoption TikTak Office für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom

Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszonen

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“

- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.4. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss geregelten Tarifooptionen bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak Office an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Die erste Änderung, der in diesen Entgeltbestimmungen geregelten Tarifooption, auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31. Juli 2001 kostenlos. Dies gilt nur für die Umstellung von Minimumtarif, Standardtarif, Geschäftstarif 1, Geschäftstarif 2 auf die Tarifooption TikTak Office.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak Office

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um*)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Fernsprechan schluss - Sprachtelefoniedienst, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	21,00
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird ¹	39,89
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokal-Zone oder Österreich-Zone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluss **)	entgeltfrei
4.	1 Friend Rufnummer ***)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokal-Zone oder Österreich-Zone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann einen geographischen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss im Inland angeben, der rund um die Uhr um die Lokal-Zone des Zeitfensters

¹ In diesem Entgelt ist ein monatlicher Vorauszahlungsbeitragsanteil für Verbindungsentgelte enthalten

Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.) vom Anschluss des Kunden angerufen werden kann.

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.

Ein Wechsel des Anschlusses kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der Friend-Rufnummer (Rufnummer des Friend-Anschlusses) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Daten des Friend-Anschlusses ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage von Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung eines Friend-Anschlusses	Entgelt in EUR
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	4,36
2.	Pauschale pro Änderung mittels Internet	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet, fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188

10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
Satelliten-Verbindungen			
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
Internationale Telekommunikationsdienste			
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	1,279	1,279
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	6,331	6,331
39.	Bereich 0669 Personenbezogene Dienste 07xx	1,554	1,622
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030

42.	-5, 6, 7	0,151	0,151
	Variante 2		
43.	-8, 9, 0	0,324	0,324
	Variante 3		
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043	0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118 77 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 118 13 durch Automat	0,872	0,872
58.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x und 118 77)	variabel **)	
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043	0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei	
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043	0,023
		maximal	
		0,067	0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043	0,023

64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043	0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreich-Zone	

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt.

Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

1.5. Standardmäßige Zusatzdienste

1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanchluss.

1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste

Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.

1.6. Entstörung

1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss

Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.

1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss

Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.

- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.

- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1

zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Office (Beilage 1 zu den EB Tarifoption TikTak Office)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko,

Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Ascension, Aruba, Bangladesch, Äthiopien, Bolivien, Bahamas, Burkina Faso, Barbados, Cayman-Insel, Belize, Cook-Inseln, Benin, Diego Garcia, Burundi, Dominica, Costa Rica, Dschibuti, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Fidschi, Eritrea, Fr. Polynesien, Falkland-Inseln, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guinea, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Guyana, Honduras, Irak, Indien, Iran, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kasachstan, Kamerun, Kenia, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kiribati, Kongo Demokratische Republik, Komoren, Korea VR, Laos, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Libanon, Mali, Liberia, Mauritius, Malawi, Montserrat, Malediven, Niger, Mauretanien, Pakistan, Mongolei, Papua-Neuguinea, Mosambik, Ost-Timor, Paraguay, Myanmar, S. Kitts und Nevis, Namibia, Salomonen, Nauru, Senegal, Nepal, Seychellen, Neukaledonien, Sierra Leone, Nicaragua, Somalia, Nigeria, Sri Lanka, Niue, Tschad, Norfolk-Inseln, Uruguay, Oman, Vietnam, Panama, Ruanda, S. Helena, S. Tomé und Príncipe, Samoa, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Vanuatu, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Privat (EB Tarifooption TikTak Privat)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2002. Die am 1. September 2002 veröffentlichten EB Tarifooption TikTak Privat werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% USt (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz).

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für die Tarifooption TikTak Privat sind für die nach der Leistungsbeschreibung Tarifooption TikTak Privat zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss (EB Fernsprechanschluss) und die Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN) maßgebend.

1. Grundleistung

1.1. Erbringung der Tarifooption TikTak Privat für Fernsprechanlüsse oder ISDN-Anschlüsse.

Es gilt Punkt 1.1. EB Fernsprechanschluss und Punkt 1.1. EB ISDN.

1.2. Monatliches Grundentgelt

Es gilt Punkt 1.2. EB Fernsprechanschluss und Punkt. 1.2.1. EB ISDN.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechanchlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den verzonenden Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

- A.3. Die Tarifierungsdauer wird nach der Dauer der Verbindung in Sekunden berechnet, wobei für jede Verbindung unabhängig von der Dauer 30 Sekunden verrechnet werden. Die Verrechnung der Verbindung im Sekundentakt beginnt erst nach einer Verbindungsdauer von 30 Sekunden.
- A.4. Bei ISDN-Anschlüssen fallen Verbindungsentgelte für jeden genutzten B-Kanal an.

B. Entfernungszone

B.1. Lokal-Zone

Die Lokal-Zone umfasst grundsätzlich den eigenen Vorwahlbereich.

B.2. Österreich-Zone

Die Österreich-Zone umfasst grundsätzlich Tarifierungen außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idgF, über eine	
1.2.	Digitale (OES) Vermittlungsstelle	Entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- Mobilfunkzone 1
Mobilnetz „A1“
- Mobilfunkzone 2
Mobilnetz „T-Mobile“
- Mobilfunkzone 3
Mobilnetz „tele.ring“
- Mobilfunkzone 4
Mobilnetz „one“
- Mobilfunkzone 5
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 dieser Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprech- oder ISDN-Anschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Anschlusses. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Anschlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

1.3.1. Tarifooption

Neben den in den EB Fernsprechanschluss und EB ISDN geregelten Tarifooptionen sowie sonstigen Tarifooptionen nach Sekundenabrechnung bietet die Telekom Austria die in diesen Entgeltbestimmungen geregelte Tarifooption TikTak Privat an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte.

Allfällige Tarifumstellungen werden von der Telekom Austria umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in EUR
1.	Tarif-Umstufung	8,71

1.4. Tarife

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt TikTak Privat

Nr.	Überlassung von Fernsprechan schlüssen	Entgelt in EUR
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluss	
1.1.	für einen Anschluss, der nach den AGB, LB und EB 1995 überlassen wurde, erhöht sich das unter den Punkten 1.2., 1.3. und 1.4. angeführten Grundentgelte um *)	1,04
1.2.	für einen Fernsprechan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung Sprachtelefon dienst - Fernsprechan schluss, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	15,98
1.3.	Für einen ISDN-Basisan schluss gemäß der Leistungsbeschreibung ISDN, der nach den jeweils gültigen AGB, LB und EB überlassen wird	26,59
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen, pro Monat und Anschluss	10,16
3.	Ersten 60 Minuten in der Lokal-Zone oder Österreich-Zone im Zeitfenster "Freizeit" pro Monat und Anschluss**)	entgeltfrei
4.	1 Friend Rufnummer ***)	entgeltfrei

*) Das monatliche Grundentgelt enthält das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

**) Die ersten 60 Minuten im Zeitfenster "Freizeit" (siehe Punkt 1.3.C.) zu geographischen Rufnummern von Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen im Inland (Lokal-Zone oder Österreich-Zone) pro Monat sind im monatlichen Grundentgelt inkludiert und daher entgeltfrei.

***) Der Kunde kann eine geographische Rufnummer eines Fernsprech- oder ISDN-Anschlusses im Inland angeben, die rund um die Uhr um die Lokal-Zone des Zeitfensters Freizeit (siehe Punkt 1.3.C.) vom Anschluss des Kunden angerufen werden kann.

Die betriebsbereite Freischaltung und Änderung des Zuganges erfolgt von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 bis 17.00 innerhalb von längstens 6 Werktagen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Ein Wechsel der Rufnummer kann erst nach Einlangen der Bekanntgabe bei der Telekom Austria berücksichtigt werden, eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

Für die erstmalige Einrichtung der Friend-Rufnummer (Rufnummer des Friend-Anschlusses) ist vom Kunden kein Entgelt zu bezahlen.

Für jede Änderung der Friend-Rufnummer ist vom Kunden ein einmaliges Entgelt zu bezahlen. Der Änderungsdienst steht den Kunden dieses Telekommunikationsdienstes auch im Internet auf der Homepage der Telekom Austria (www.telekom.at) zur Verfügung. Die Änderung kann nur mit persönlicher Identifizierung und Kennwort erfolgen.

Nr.	Änderung einer Friend-Rufnummer	Entgelt in EUR
1.	Pauschale pro Änderung (Operator)	4,36
2.	Pauschale pro Änderung mittels Internet	0,72

Bei Nutzung des Änderungsdienstes per Internet fallen die mit dem Internetzugang verbundenen Entgelte an.

A.1.1. Zusätzliche Entgelte

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme der Tarifoption TikTak Privat und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt A.1.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung 	2,17

A.2. Verbindungsentgelt

Je Gesprächsminute ergeben sich folgende Verbindungsentgelte in EUR:

		Entgelt in EUR	
Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Lokal-Zone	0,056	0,020
2.	Österreich-Zone	0,067	0,030
3.	Mobilfunkzone 1	0,192	0,170
4.	Mobilfunkzone 2	0,230	0,191
5.	Mobilfunkzone 3	0,306	0,255
6.	Mobilfunkzone 4	0,230	0,191
7.	Mobilfunkzone 5	0,291	0,243
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,025	0,013
	Ausland		
9.	Zonengruppe 1	0,247	0,188
10.	Zonengruppe 2	0,305	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,377	0,319
12.	Zonengruppe 4	0,755	0,639
13.	Zonengruppe 5	1,235	1,017
14.	Zonengruppe handvermittelte Verbindungen	4,185	4,185
	Satelliten-Verbindungen		
15.	Inmarsat-A-Verbindungen	6,331	6,331
16.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	4,284	4,284
17.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	14,964	14,964
18.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	3,069	3,069
19.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	3,069	3,069
20.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,918	1,918
21.	Global Star (Kennzahl: 008818	2,965	2,965
22.	EMSAT	3,069	3,069
	Internationale Telekommunikationsdienste		
23.	Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei	
	Telekommunikationsdienste		
	Private Netze 05xxxx(x)		
24.	Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059 Pagingdienst 0666	0,063	0,029
25.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,063	0,029
26.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,127	0,127
27.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,470	1,470
28.	Bereich 0686 35, -55	1,279	1,279

	Pagingdienst 0688 xx		
29.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,306	0,306
30.	Bereich 0688 7x	0,639	0,639
31.	Bereich 0688 3x, -4x	1,705	1,705
32.	Bereich 0688 89	0,038	0,013
33.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,255	0,255
34.	Bereich 0688 6x	1,023	1,023
35.	Bereich 0688 5x	1,279	1,279
36.	Bereich 0688 0x, -88	0,063	0,029
37.	Bereich 0688 1x	1,790	1,662
38.	Bereich 0688 9x	6,331	6,331
	Pagingdienst 0669 xx		
39.	Bereich 0669	1,554	1,622
	Personenbezogene Dienste 07xx		
40.	Bereich 0710	0,072	0,072
41.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,067	0,030
42.	-5, 6, 7 Variante 2	0,151	0,151
43.	-8, 9, 0 Variante 3	0,324	0,324
44.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,130	0,130
45.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,174	0,174
46.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,261	0,261
	Tariffreie Dienste 080x		
47.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804	entgeltfrei	
	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx		
48.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
49.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
50.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
51.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,145 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
	Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx		
52.	Bereich 09xx	variabel **)	
	Dienste im öffentlichen Interesse		
53.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei mit unter *) angeführten Ausnahmen	
54.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
55.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,043	0,023
56.	Auskunftsdienste 118 1x, 118877 und 118 20x (gültig bis 31. Oktober 2002)	1,352	1,352
57.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,872	0,872

58.	Auskunftsdiens 118 xx (ausgenommen 118 1x, 118 20x und 118877)	variabel **)
59.	Nationale Tonbanddienste 15xx	0,043 0,023
60.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei
61.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	entgeltfrei
62.	Pannendienste 120, 123	minimal 0,043 0,023 maximal 0,067 0,030
63.	Besondere Rufnummer 130	0,043 0,023
64.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,043 0,023
65.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Österreichzone

Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

*) Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 081x, 082x und 09xx, zum Bereich Onlinedienste sowie zu den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse (ausgenommen Notrufdienste) nicht hergestellt. Dies gilt auch für alle Verbindungen im Inland, die ohne Vorsetzen einer Ortsnetzkennzahl gewählt werden. Bei Rufen zu den angeführten Notrufdiensten sowie zu 080x und 00800 wird die Verbindung nicht über ausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Unter Nutzung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Preselection) werden Verbindungen zu den in dieser Tabelle angeführten Telekommunikationsdiensten in den Rufnummernbereichen 071x, 08xx und 09xx, 00800, den angeführten Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie Rufnummern im Bereich Onlinedienste nicht über vorausgewählte öffentliche Verbindungsnetze sondern über das Festnetz der Telekom Austria geführt. Dadurch wird die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl nicht wirksam und das Gespräch wird über das Festnetz der Telekom Austria mit den dafür festgesetzten Entgelten geführt.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.telekom.at oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

- 1.5. Standardmäßige Zusatzdienste
 - 1.5.1. Standardmäßige OES-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.5. EB Fernsprechanschluss.
 - 1.5.2. Standardmäßig eingerichtete ISDN-Zusatzdienste
Es gilt Punkt 1.3. EB ISDN.
- 1.6. Entstörung
 - 1.6.1. Entstörung Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 1.6. EB Fernsprechen.
 - 1.6.2. Entstörung ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 1.4. EB ISDN.
- 2. Zusätzliche Leistungen
 - 2.1. Zusätzliche Leistungen Fernsprechanschluss
Es gilt Punkt 2. EB Fernsprechen.
 - 2.2. Zusätzliche Leistungen ISDN-Anschluss
Es gilt Punkt 2. EB ISDN.
- 3. Bereithaltung eines Anschlusses
 - 3.1. Bereithaltung eines Fernsprechanchlusses
Es gilt Punkt 3. EB Fernsprechen.
 - 3.2. Bereithaltung eines ISDN-Anchlusses
Es gilt Punkt 3. EB ISDN.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak Privat (Beilage 1 zu den EB Tarifoption TikTak Privat)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Vatikanstadt

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Antarktis, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China VR, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hongkong, Irland, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Jungferninseln (US), Kanada, Korea Rep., Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Monaco, Neuseeland, Palästina, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bermuda, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei, Chile, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Dominikanische Republik, Ecuador, Färöer-Inseln, Fr. Guyana, Gabun, Georgien, Ghana, Guadeloupe, Island, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Martinique, Mayotte, Mexiko, Moldau, Niederländische Antillen, Peru, Philippinen, Reunion, Russische Föderation, S. Lucia, S. Pierre und Miquelon, S. Vincent und die Grenadinen, Saipan, Sambia, Saudi Arabien, Simbabwe, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Afghanistan, Anguilla, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aruba, Ascension, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Cayman-Insel, Cook-Inseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Diego Garcia, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Falkland-Inseln, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Grenada, Grönland, Guam, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jungferninseln (Britische), Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kongo Demokratische Republik, Korea VR, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Norfolk-Inseln, Oman, Ost-Timor, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, S. Helena, S. Kitts und Nevis, S. Tomé und Príncipe, Salomonen, Samoa, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vietnam, Wallis und Futuna, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe handvermittelte Verbindungen

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marshall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst – Telekommunikationszuschuss (EB Telekommunikationszuschuss)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Oktober 2001. Die am 4. Dezember 2000 veröffentlichten EB Telekommunikationszuschuss Card werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in ATS und EUR verstehen sich inklusive 20% Umsatzsteuer (USt.), ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inklusive 16% USt (gemäß § 10 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz).

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind bis zum 31.12.2001 die angeführten Entgelte in ATS, ab 1.1.2002 die angeführten Entgelte in EUR.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuss sind für die nach der LB- Telekommunikationszuschuss zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanchluss maßgebend.

1. Grundleistung

Für den Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuss erbringt die Telekom Austria die Grundleistung gemäß den EB Fernsprechanchluss, Punkt 1.

Der Telekommunikationsdienst- Telekommunikationszuschuss wird im Rahmen der Grundleistung nur zum Minimumtarif gemäß den EB Fernsprechanchluss Pkt. 1.4.2. erbracht.

Für die nach der LB- Telekommunikationszuschuss zu erbringenden Leistungen kommen die Tarifierungsgrundsätze, die Entfernungszonen, die Zeitfenster, die Tarifierungsdauer sowie die Bestimmungen über das Verbindungsentgelt und den Tarif gemäß den EB Fernsprechanchluss zur Anwendung.

Gutschrift des BMVIT gemäß dem jeweils gesetzlich geregelten Zuschussbetrag

Dem anspruchsberechtigten Kunden wird auf das im Rahmen der Grundleistung anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift des BMVIT in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschussbetrags gewährt.

Diese Gutschrift deckt das Grundentgelt gemäß den EB Fernsprechanchluss Pkt. 1.4.2. A.1. sowie den Gegenwert von rechnerisch 32 Minuten Verbindungsentgelten gemäß den derzeit gültigen EB Fernsprechen Punkt 1.3., B.1. (Regionalzone) und C.1. (Geschäftszeit) ab und wird mit den tatsächlich anfallenden Entgelten gegenverrechnet. Nicht verbrauchte Gutschriftsanteile werden dem Kunden weder erstattet noch gutgeschrieben.

Zusätzliche Gutschrift der Telekom Austria

Zusätzlich zur Gutschrift in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschussbetrages erhält der anspruchsberechtigte Kunde auf das im Rahmen der Grundleistung anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift der Telekom Austria in der Höhe des Gegenwertes von rechnerisch 28 Minuten Verbindungsentgelten gemäß den derzeit gültigen EB Fernsprechen Punkt 1.3., B.1. (Regionalzone) und C.1. (Geschäftszeit), die mit den

tatsächlich anfallenden Entgelten gegenverrechnet wird. Nicht verbrauchte Gutschriftsanteile werden dem Kunden weder erstattet noch gutgeschrieben.

2. Alternative Leistungen

Wünscht der anspruchsberechtigte Kunde die Einordnung in eine andere Tarifoption als den Minimumtarif oder in eine andere Anschlussart (z.B. ISDN), so erfolgt auf das dabei nach den jeweils anzuwendenden Entgeltbestimmungen anfallende Entgelt bzw. auf die in Anspruch genommenen Leistungen pro Monat eine Gutschrift in der Höhe des jeweils gesetzlich geregelten Zuschussbetrags.